

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Februar 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	39, 40, 66	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10, 11	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	41, 42	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	30
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 75, 88	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 54
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 89	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	50, 51
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	90	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 68, 69, 81
Groth, Annette (DIE LINKE.)	4, 5	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	12, 13	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 84
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	14	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	34
Hein, Rosemarie, Dr. (DIE LINKE.)	70	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 56, 57, 58
Höger, Inge (DIE LINKE.)	6, 7	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	16, 17
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 19
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	44	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62, 63
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	1, 15, 67	Pau, Petra (DIE LINKE.)	20, 21, 22
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	45, 53	Poß, Joachim (SPD)	35, 36, 37
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	46, 47	Renner, Martina (DIE LINKE.)	23, 24, 25, 26
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	2, 52
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49, 76	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78, 79		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	72
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	87
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	64, 85	Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 82
Tempel, Frank (DIE LINKE.)	27, 28	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	73
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 86	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	59
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	60

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		Informationen über die nicht erfolgte Abschiebung Anis Amris aus Italien nach Tunesien trotz vorliegender Geburtsurkunde	9
Zeitpunkt der Gespräche mit dem Leiter des türkischen Nachrichtendienstes MIT	1	Kontakte zwischen Anis Amri und italienischen Sicherheitsbehörden	10
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	
Frauenanteil unter den Filmschaffenden bei der Berlinale 2017	1	Unterstützung des Gesamtkonzepts des Europäischen Parlaments zur Sportpolitik	10
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Verbot des Vereins „Hells Angels MC Bonn“	11
Unterstützung der vom US-Einreiseverbot betroffenen Studenten und Wissenschaftlern	2	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Groth, Annette (DIE LINKE.)		Ausrichtung der Weltsportministerkonferenz MINEPS VI im Juli 2017 in Kasan	12
Unterstützung der Ansiedlung der Rohingya auf der Insel Thengar Char im Golf von Bengalen durch Bangladesch	3	Asylanträge türkischer Staatsbürger seit dem Putschversuch im Juli 2016	12
Höger, Inge (DIE LINKE.)		Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Position der Bundesregierung zu einem eigenen Atomwaffenbestand	5	Erkenntnisse über gefälschte Abgaswerte deutscher Fahrzeughersteller vor Bekanntwerden der Manipulationen	14
Projekt zur Verbesserung der Haftbedingungen in Äthiopien	5	Pau, Petra (DIE LINKE.)	
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Vernichtung der Dokumente der G10-Maßnahme „Terzett“	14
Stationierung und Einsätze US-amerikanischer Foreign bzw. Nuclear Emergency Support Teams seit 1986	7	Renner, Martina (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Teilnahme von Personen aus Thüringen am Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz für Rechtsextremisten	15
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Beauftragung von Teilnehmern am Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten zur Informationsgewinnung zu Mitgliedern des Nationalsozialistischen Untergrundes	15
Intensivierung der Zusammenarbeit mit Ägypten im sogenannten Migrationsmanagement	8	Kenntnisnahme der Sicherheitsbehörden von der verschlüsselten Kommunikation Anis Amris	16
Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit Abschluss der Schulungsmodule 1 bis 3 des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen	8	Bekennervideo von Anis Amri im Internet	16
Geplante Schulungsmaßnahmen für Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im ersten Halbjahr 2017	9	Tempel, Frank (DIE LINKE.)	
		Übergabe der Akten der G10-Maßnahme „Terzett“ an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und an den 3. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages	17

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation bei der Bundesanwaltschaft 18	Genehmigungen zur Ausfuhr von Komponenten zur Herstellung des Sturmgewehrs G36 nach Saudi-Arabien seit dem 19. Oktober 2016 28
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Unterbindung der Geschäftstätigkeit von Kontaktbörsen mit mutmaßlich unseriösen Angeboten 19	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Veröffentlichung von Verhandlungstexten sowie des Verhandlungsmandats zum Freihandelsabkommen mit Japan 28
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung bei den Dispo- und Überziehungszinsen 20	Annahme der Protokollerklärung im Ratsdokument 13463/1/16 REV 1 durch Kanada 29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Riester-geförderte Verträge im Jahr 2016 21	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anwendung von Scheibenpachtmodellen bei deutschen Kraftwerken 30
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vergabe eines Auftrages für Arbeiten an Brandschutztüren durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 22	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Beteiligung der USA an der Vorbereitung des Gipfels der G20-Digitalminister/-innen zum Thema „Digitalisation: Policies for a Digital Future“ 31
Movassat, Niema (DIE LINKE.) Bewertung der Regulierungsstandards von Positionslimits bei Warenderivaten 23	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Entwicklung der Exporte nach Russland für kleine und mittlere Unternehmen in den Jahren 2014 bis 2016 31
Poß, Joachim (SPD) Vorschlag zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen 24	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) Weiterentwicklung des Vereins „Tourismus für Alle in Deutschland e. V. – NatKo“ zu einem Kompetenzzentrum für barrierefreies Reisen 32
Steuer- bzw. Finanzkraft der Länder im bundesstaatlichen Finanzausgleichssystem im Jahr 2016 24	Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Antrag „Barrierefreier Tourismus weiter fördern“ 33
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Möglicher Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften bei einer Annahmeverweigerung von Münzgeld in Bankfilialen 27	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung von Projekten aus dem Energie- und Klimafonds „Förderung von Maßnahmen zur Struktur Anpassung in Baunkohlebergbauregionen“ 44
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Bescheid zu Exportanträgen infolge des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom Juni 2016 28	Gasspeicherfüllstände zum letzten erfassten Zeitpunkt 45
	Liebich, Stefan (DIE LINKE.) Genehmigungspflicht für den Export von Rundknetmaschinen zur Herstellung von Gewehren 46
	Genehmigungen für den Export von Spezialmaschinen 47
	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten der Studie „Wirtschaftliche Bedeutung der Filmindustrie in Deutschland“ 47

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Auswirkungen auf zukünftige Rentenanpassungen und das Rentenniveau durch die Finanzierung aus Rentenversicherungsbeiträgen 48	Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verankerung eines Fischereimanagements für die Natura-2000-Gebiete in der Nord- und Ostsee 56
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausschluss möglicher Wettbewerbsvorteile von Versorgungsträgern aus der Europäischen Union hinsichtlich der Partizipation an einer neuen Form der Betriebsrente 48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschäftigungsform „Arbeit auf Abruf“ 49	Aken, Jan van (DIE LINKE.) Ausschreibung, Auswahl und Beschaffung des zukünftigen Standardgewehrs der Bundeswehr 56
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Ausmaß der Nichtinanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter 51	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Unterstützung der diesjährigen Münchner Sicherheitskonferenz durch den Bund 57
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) Prüfung weiterer rechtlicher Regelungen zum Einsatz von medizinischen Instrumenten mit integriertem Sicherheitsmechanismus 51	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachprüfungen an Luftfahrtgeräten der Bundeswehr durch externe Partner 58 Alarmierungen der Alarmratte der Luftwaffe seit 2016 59
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen des Vorschlags zur Änderung von § 5 im Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zur Identifizierung endokriner Disruptoren 52	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Weiterentwicklung und Markteinführung der Technik zur Geschlechtserkennung bei Küken 53 Rechtliche Regelungen und Ausnahmen zur Stallpflicht nach dem EU-Marktordnungsrecht in Bezug auf die Vermarktung von Freilandeiern 53	Hein, Rosemarie, Dr. (DIE LINKE.) Vorlage des Zweiten Engagementberichts im Unterausschuss Bürgerschaftliches Engagement 59
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Ausfall des Dorschnachwuchses in der Ost- und Nordsee im Jahr 2016 55	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Funde von antibiotikaresistenten Keimen in saarländischen Krankenhäusern in den Jahren 2012 bis 2016 60
	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Unterstützung nicht versicherungspflichtiger Flüchtlinge bei Behandlungsfehlern 61
	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Ursachen für eine geringere Anzahl gesunder Lebensjahre nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Deutschland 62

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anrufung des Verwaltungsgerichts Stuttgart durch die Deutsche Bahn AG zur Klärung der Mitfinanzierung der Mehrkosten bei Stuttgart 21	63
Inbetriebnahme der Neubaustrecke Wendlingen–Ulm.....	63
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendeter Kraftstoff bei den Abgastests zur Typengenehmigung von Fahrzeugen	64
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verstöße in bestimmten Prüfbereichen bei der Ad-hoc-Prüfung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	64
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Belastung des Bundeshaushalts durch die geplante Pkw-Maut.....	66
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzmittel für den Abriss der Hochstraße B 44 in Ludwigshafen	66
Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten für den vierspurigen Neubau der A 33 Nord bei Osnabrück.....	67
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der für die Endlagerung von nuklearem Abfall im Schacht Konrad vorgesehenen Behälter	67
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Folgen der von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge zur Identifizierung endokriner Disruptoren	68
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Folgen des Raffinerieunfalls bei Fredericia in Dänemark.....	69
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Voraussetzungen für eine Ausgliederung der Teilfläche „Betzenhölle“ aus dem Naturschutzgroßprojekt LIK.Nord	69
Werner, Katrin (DIE LINKE.) Festschreibung der Barrierefreiheit im Baugesetzbuch	70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bundesmittel für den Aufbau eines neuen Tierversuchslabors im „Institute for Disease Modelling and Targeted Medicine“ in Freiburg	70
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen des „Brexits“ auf das europäische und deutsche Forschungs-, Hochschul- und Bildungssystem	71
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) Einbindung der Bundesregierung in die Planungen für das „Institut für gesellschaftlichen Zusammenhalt“	71
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vertreter der Bundesregierung bei der Konferenz „She Decides“ in Brüssel am 2. März 2017.....	72

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.) Wann genau wird der Leiter des Nachrichtendienstes der Türkei (MIT) Hakan Fidan zu Gesprächen mit Vertretern deutscher Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland erwartet, und welche genauen Themen sollen bei dem Besuch besprochen werden (www.dw.com/tr/hakan-fidandan-almanyaya-s%C3%BCrpriz-ziyaret/a-37524421)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 21. Februar 2017

Gespräche zwischen Vertretern deutscher und ausländischer Nachrichtendienste sind ein wichtiges Instrument im Rahmen der internationalen Sicherheitszusammenarbeit. Dabei wird auch regelmäßig der Stand der Kooperation erörtert. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Terminplanung und zu geplanten Besprechungsinhalten, unterliegen der Vertraulichkeit. Die funktionsgerechte und organadäquate Aufgabenwahrnehmung der Bundesregierung gebietet es, dass konkrete Inhalte und Rahmenbedingungen künftiger und laufender Gespräche mit ausländischen Partnern im nachrichtendienstlichen Zusammenhang der vertrauensvollen gegenseitigen Behandlung unterliegen.

2. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beträgt der Frauenanteil unter den Filmemachern/Filmemacherinnen bei der Berlinale 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung 42 Prozent, wie von Dieter Kosslick bei einem Gespräch im Deutschen Bundestag mit den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur und Medien am 18. Januar 2017 erwähnt wurde, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils der Anteil an Regisseurinnen, Produzentinnen und Drehbuchautorinnen an den Filmen der Sektionen „Wettbewerb“, „Berlinale Special“, „Panorama“, „Forum“, „Generation“, „Berlinale Shorts“ und „Perspektive Deutsches Kino“ der Berlinale 2017?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 15. Februar 2017

Nach Angaben der Internationalen Filmfestspiele Berlin wurden bei 125 Filmen von 399 Filmen, die auf der 67. Berlinale aufgeführt werden, von Frauen Regie geführt. Dieses entspricht einer Quote von 31,3 Prozent (nicht berücksichtigt hier ist die Beteiligung von Produzentinnen).

Nach Angaben der Berlinale stellt sich der Anteil der Regisseurinnen und Produzentinnen aufgliedert nach Sektionen wie folgt dar:

Von insgesamt 24 Wettbewerbsfilmen sind fünf Filme von einer Regisseurin (21 Prozent) und an 14 Filmen sind Produzentinnen beteiligt. Von 20 Filmen in der Sektion „Berlinale Special“ sind drei Filme von Regisseurinnen (15 Prozent) und acht Filme von Produzentinnen. Von 51 Filmen der Sektion „Panorama“ führten bei 21 Filmen Frauen Regie (41 Prozent) und 28 Filme wurden von Frauen produziert. Von den 59 Filmen der Sektion „Forum“ wurden 15 Filme von Regisseurinnen (25 Prozent) und 17 Filme von Produzentinnen erstellt. Von den 64 Filmen der Sektion „Generation“ wurden 32 Filme von Regisseurinnen erstellt (50 Prozent) und 35 Filme von Produzentinnen. In der Sektion „Berlinale Shorts“ werden 24 Filme gezeigt, wovon bei elf Filmen die Regie durch eine Frau erfolgte (46 Prozent) und sieben Filme durch eine Frau produziert wurden. Von 14 Filmen der Sektion „Perspektive Deutsches Kino“ sind zwei Filme durch eine Regisseurin (14 Prozent) und drei Filme von einer Produzentin. Angaben zu Drehbuchautorinnen wurden seitens der Berlinale nicht erfasst.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

3. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung zur Unterstützung von Studierenden, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus Ländern, die von der Einreisesperre des US-Präsidenten Donald Trump betroffen sind (was z. B. das Land Baden-Württemberg bereits veranlasst hat, drei Betroffene an die Universitäten Heidelberg, Stuttgart und Tübingen aufzunehmen; siehe www.swr.de/swr/aktuell/bw/land-nimmt-forscher-auf/-/id=1622/did=18977160/nid=1622/1z22d7/), und um wie viele gestrandete Studierende, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 17. Februar 2017

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von dem von US-Präsident Donald Trump am 27. Januar 2017 unterzeichneten Dekret betroffen sind. Der Bundesregierung liegen hierzu lediglich die allgemein in den Medien verbreiteten Informationen vor, wonach insgesamt bis zu 100 000 Einreisevisa vorübergehend suspendiert worden seien.

Die Bundesregierung ist noch am Wochenende nach der Unterzeichnung des Dekrets durch den US-Präsidenten Donald Trump aktiv geworden und hat sich in den vergangenen Tagen gegenüber ihren US-Ansprechpartnern intensiv und auf allen Ebenen für eine rasche Klärung einge-

setzt. Auch der Bundesminister des Auswärtigen, Sigmar Gabriel, hat das Thema anlässlich seines ersten Besuchs in Washington angesprochen.

Die US-Behörden haben inzwischen klargestellt, dass Doppelstaatler nicht von dem Einreisestopp betroffen sind, sofern sie mit dem Pass eines nicht gesperrten Landes („unrestricted country“) reisen. Demnach können deutsche Doppelstaatler mit ihrem deutschen Reisepass und einem gültigen Aufenthaltstitel weiterhin in die USA einreisen. Auch nimmt die US-Botschaft mittlerweile wieder Visumanträge von Doppelstaatlern entgegen.

Im Übrigen wurde das Dekret inzwischen per einstweiliger Verfügung des Bundesgerichts in Seattle/Washington mit landesweit sofortiger Wirkung gestoppt. Einen daraufhin eingereichten Eilantrag der US-Regierung wies das Berufungsgericht in San Francisco ab und bestätigte nach Anhörungen beider Parteien am 9. Februar 2017 die Aussetzung des Dekrets. Damit ist das Dekret derzeit bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die US-Regierung die Entscheidung vor dem Supreme Court der Vereinigten Staaten von America anfechten wird.

Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen infolge des Präsidialdekrets vom 27. Januar 2017 sehr aufmerksam verfolgen und sich zusammen mit ihren EU-Partnern gegenüber der US-Regierung für einen weitestgehenden Erhalt der Reisefreiheit insgesamt einsetzen.

4. Abgeordnete **Annette Groth**
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des Außenministers von Bangladesch, Abul Hassan Mahmood Ali, „bedeutsame Maßnahmen“ zu unternehmen, um eine Ansiedlung der Rohingya auf der Insel Thengar Char im Golf von Bengalen zu unterstützen (www.donaukurier.de/nachrichten/topnews/Bangladesch-Myanmar-Minderheiten-Menschenrechte-Bangladesch-wirbt-fuer-Umsiedlung-der-Rohingya-auf-entlegene-Insel;art154776,3321944)?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 14. Februar 2017**

Seit den Angriffen von Polizei und Armee in Myanmar von Oktober 2016 flohen etwa 69 000 Rohingya in das benachbarte Bangladesch. Schon vor den aktuellen Ereignissen in Myanmar hielten sich 30 000 Rohingya in zwei von den Vereinten Nationen (VN) errichteten Lagern sowie bis zu 500 000 weitere Rohingya verteilt über den Südosten des Landes auf. Die Aufnahme und Versorgung dieser Flüchtlinge stellt Bangladesch vor große Herausforderungen. Eine baldige Rückkehr nach Myanmar ist angesichts der dortigen schwierigen innenpolitischen Situation nicht absehbar.

Vor diesem Hintergrund stellte der bangladeschische Außenminister Abul Hassan Mahmood Ali am 5. Februar 2017 Pläne zur Umsiedlung der Flüchtlinge auf eine bisher unbewohnte Schwemmlandinsel vor der bangladeschischen Küste vor. Die Bundesregierung steht dem Vorhaben skeptisch gegenüber, benötigt jedoch weitere Informationen für eine fundierte Meinungsbildung.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) in Dhaka lehnt den Vorschlag nicht grundsätzlich ab, geht jedoch davon aus, dass dessen Umsetzung eine mindestens vierjährige Vorbereitungszeit erfordere. Mindestvoraussetzungen für eine spätere Umsiedlung seien die Schaffung besserer Lebensbedingungen als in den jetzigen Notunterkünften sowie die Freiwilligkeit der Umsiedlung.

Die Bundesregierung bereitet aktuell die Unterstützung von Hilfs- und Schutzmaßnahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Bangladesch mit Mitteln der Humanitären Hilfe in Höhe von 500 000 Euro vor.

Gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) wirkt sie auf die myanmarische Regierung ein, um die Fluchtursachen in Myanmar zu bekämpfen und eine Rückkehr der Rohingya zu ermöglichen.

5. Abgeordnete **Annette Groth**
(DIE LINKE.) Sind der Bundesregierung konkrete Maßnahmen der Regierung von Bangladesch bekannt, die mit einer möglichen Umsiedlung von Rohingya auf die Insel Thengar Char verbunden sein könnten, und wenn ja, welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung gegen diese Planungen unternommen (www.independent.co.uk/news/world/asia/burma-rohingya-muslim-refugees-bangladesh-aung-san-su-kyi-a7554756.html)?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 14. Februar 2017**

Der Staatsminister im bangladeschischen Außenministerium kündigte an, dass die lokalen Innenbehörden beginnen würden, die zahlreichen noch nicht erfassten Rohingya-Flüchtlinge im Lande systematisch zu registrieren. Dies diene der Vorbereitung der Umsiedlung, sobald auf der Insel Thengar Char alle Voraussetzungen dafür geschaffen seien. Er bestätigte, dass das Vorhaben nur mit einer langen Vorlaufzeit umgesetzt werden könne.

Die deutsche Botschaft in Dhaka steht in engem Kontakt mit den bangladeschischen Behörden und den internationalen Organisationen vor Ort. Die Lage der Rohingya ist regelmäßiger Bestandteil des politischen Dialogs mit der bangladeschischen Regierung. Deutschland wird für die Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards bei der Aufnahme von Flüchtlingen auch in Bangladesch eintreten.

6. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Ist es nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der aktuellen Mediendebatte (Panorama, 2. Februar 2017, <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2017/US-Atombomben-in-Deutschland-und-Donald-Trump,atombombe100.html>) weiterhin sicher, dass Deutschland unter keinen Umständen eigene Atomwaffen haben wird, und wie positioniert sich die Bundesregierung zur nuklearen Teilhabe vor dem Hintergrund der Sicherheitspolitik von US-Präsident Donald Trump?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 13. Februar 2017**

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) von 1968, dem die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1975 nach erfolgter Ratifikation durch den Deutschen Bundestag beigetreten ist, verpflichtet Nichtkernwaffenstaaten wie Deutschland zum Verzicht auf Kernwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle. Für Deutschland ist und bleibt der NVV das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes.

Solange Nuklearwaffen ein Mittel militärischer Auseinandersetzungen sein können, besteht nach Ansicht der Bundesregierung gleichwohl die Notwendigkeit zu nuklearer Abschreckung fort. Die strategischen Nuklearfähigkeiten der Nordatlantischen Allianz (NATO), insbesondere die der USA, sind der ultimative Garant der Sicherheit ihrer Mitglieder. Deutschland bleibt über die nukleare Teilhabe in die Nuklearpolitik und die diesbezüglichen Planungen der Allianz eingebunden. Dies geht einher mit dem Bekenntnis Deutschlands zu dem Ziel, die Bedingungen für eine nuklearwaffenfreie Welt zu schaffen. Auch die Nordatlantische Allianz hat sich dieses Ziel im Strategischen Konzept von 2010 zu Eigen gemacht. Die Staats- und Regierungschefs der NATO haben dieses Ziel im Gipfelkommuniqué von Warschau im Juli 2016 bestätigt, gleichzeitig aber darauf verwiesen, dass das herrschende Sicherheitsumfeld hierbei berücksichtigt werden muss.

7. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Welche Details sind der Bundesregierung bezüglich des Projektes zur Verbesserung der Haftbedingungen in Äthiopien bekannt (Bundestagsdrucksache 18/10733), und welchen Umfang haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung von der Bundesregierung geförderte ähnliche Projekte in Haftanstalten anderer Staaten (bitte auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 22. Februar 2017**

Ziel des zum 31. Dezember 2016 beendeten Projektes „Capacity Building on Prisoners Handling in 4 Federal and Oromia Prisons“ mit der äthiopischen Nichtregierungsorganisation „Justice for All – Prison Fellowship Ethiopia“ (JFA-PFE) war es, das Bewusstsein für die Einhaltung von Menschenrechten gegenüber Gefangenen zu verbessern und

Misshandlungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wurden unter anderem 100 Gefängniswärter in Seminaren mit den Mindeststandards der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen, mit den internationalen Menschenrechten und den Instrumentarien zu ihrem Schutz vertraut gemacht. Die Gefängnisverwaltung wurde motiviert, Rehabilitations- und Integrationsprogramme aufzulegen, um die Reintegration von Häftlingen in die Gesellschaft zu fördern und erneuter Straffälligkeit vorzubeugen. Der Leiter von JFA-PFE, Daniel Gebre Selassie, setzt sich seit Jahren für die Verbesserung von Haftbedingungen in Äthiopien ein und genießt bei Regierung und Opposition dafür großes Vertrauen.

Weitere von der Bundesregierung geförderte Projekte mit Bezug zu Haftanstalten umfassen die folgenden Maßnahmen:

- Ein Projekt im Libanon diene der Verbesserung der Haftbedingungen in Gefängnissen und der Umsetzung der Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung.
- In Russland wurde ein Projekt zur Verbesserung der arbeitsrechtlichen Situation von Gefangenen durch die Veränderung der administrativen Ausgestaltung der Häftlingsarbeit gefördert, ebenso wie ein Projekt zu menschenrechtlichen Schulungen für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden in Tschetschenien.
- In Usbekistan wurde eine internationale Konferenz über Strafverfolgung und Haftbedingungen sowie die Teilnahme eines deutschen Strafvollzugsexperten unterstützt.
- In Bangladesch wird seit 2008 das Programm „Justiz- und Gefängnisreform zur Förderung der politischen Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung“ gefördert, welches unter anderem eine Gefängnisreform zur Förderung der politischen Menschenrechte sowie die Arbeit von Rechtsassistenten und -assistentinnen (sogenannte „Paralegals“) unterstützt.
- In Malawi wird eine fondsfinanzierte Einzelmaßnahme zur Unterstützung der Rechtsbeihilfe durch „Paralegals“ und der Verbesserung der Situation in Gefängnissen umgesetzt.
- Das Programm „Förderung von Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan“ arbeitet unter anderem mit Strafvollzugsanstalten zusammen: In Kooperation mit zwei afghanischen Nichtregierungsorganisationen wird die psychosoziale Betreuung jugendlicher Straftäter unterstützt. Ihnen werden Sport, Theater, Malen und Handarbeitskurse angeboten. Zudem werden Aufgaben der Jugendgerichtshilfe übernommen.

8. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Einzelheiten teilt die Bundesregierung über Stationierung und Einsätze von US-amerikanischen Foreign bzw. Nuclear Emergency Support Teams (FEST/NEST) in Deutschland seit 1986 mit (vgl. DER SPIEGEL vom 4. Februar 2017; AAPD-Akten Nr. 224 vom 21. August 1986, S. 1195; bitte nach Jahr, Anlass, Ort, Einsatzart aufschlüsseln), und welche deutsche Behörde stimmte diesen Einsätzen aufgrund deutscher Rechtsgrundlage jeweils zu?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 16. Februar 2017**

Bei dem „Foreign Emergency Support Team“ (FEST) handelt es sich um eine weltweit einsetzbare US-Einheit im Verantwortungsbereich des US-Außenministeriums, deren Heimatbasis in den USA liegt und die für einzelne Krisenfälle mit Mitarbeitern verschiedener US-Bundesbehörden besetzt wird. Weitere Informationen zum FEST können unter anderem abgerufen werden unter: www.state.gov/j/ct/programs/fest/.

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die Stationierung, Einsätze oder konkrete Genehmigungsfälle des FEST.

Zum „Nuclear Emergency Support Team“ (NEST) liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor, die über das, was dem Deutschen Bundestag bereits übermittelt wurde, hinausgehen (siehe unter anderem Antwort des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Carl-Dieter Spranger, auf die Mündliche Frage 10 des Abgeordneten Alfred Mechttersheimer vom 8. November 1988, Bundestagsdrucksache 11/3310; Antwort des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Peter Kurt Würzbach, auf die Mündliche Frage 44 der Abgeordneten Katrin Fuchs vom 9. November 1988, Plenarprotokoll 11/105; Bericht des Bundesministers des Innern an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1988, „Bericht der Bundesregierung zu Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Lagerung von US-Nuklearwaffen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Auftrag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 23. November 1988“).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welche konkreten Maßnahmen, wie beispielsweise dem Aufbau und Betrieb von Aufnahme-, Informations-, Registrier- und/oder Rückführungszentren, und mit welchen Zielen beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der EU oder bilateral die Zusammenarbeit mit Ägypten im sogenannten Migrationsmanagement zu intensivieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 20. Februar 2017

Die Bundesregierung strebt mit Ägypten eine engere migrationspolitische Zusammenarbeit an. Konkrete Maßnahmen, die sich sowohl auf den Bereich der Fluchtursachenbekämpfung, die Unterstützung Ägyptens bei der Versorgung der in Ägypten lebenden Flüchtlinge und Migranten als auch auf eine verbesserte Zusammenarbeit auf dem Feld der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger durch Ägypten beziehen, sollen in enger Abstimmung mit der Europäischen Union und Ägypten entwickelt werden.

10. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Entscheiderinnen und Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben nach Kenntnis der Bundesregierung mit Stand vom 15. Februar 2017 die Schulungsmodule 1 bis 3 für Entscheider des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) komplett durchlaufen (siehe Bundestagsdrucksache 18/8204 – Antwort der Bundesregierung zu Frage 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), und wie viele warten noch auf Schulungen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 22. Februar 2017

Mit Stand vom 15. Februar 2017 haben 273 Entscheiderinnen und Entscheider die EASO-Grundlagenmodule 1 bis 3 durchlaufen. Bis September 2017 sind für weitere 560 Entscheiderinnen und Entscheider Schulungen an den Modulen geplant.

11. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Schulungsmaßnahmen für Entscheidungsrinnen und Entscheider sind in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2017 im Qualifizierungszentrum des BAMF in Nürnberg vorgesehen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 22. Februar 2017**

In den ersten beiden Quartalen 2017 sind mit Stand vom 15. Februar 2017 39 Schulungsmaßnahmen mit durchschnittlich 18 Teilnehmenden vorgesehen. 27 Schulungsmaßnahmen finden im Qualifizierungszentrum in Nürnberg statt, zwölf in dezentralen Schulungsräumen.

12. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Wurde im bilateralen Kontakt zwischen Sicherheitsbehörden des Bundes und ausländischen Sicherheitsbehörden der Umstand thematisiert, dass der tunesische Staatsbürger Anis Amri trotz offenbar vorliegender Geburtsurkunde nicht aus Italien nach Tunesien abgeschoben wurde, und aus welchen Quellen erfuhren die deutschen Sicherheitsbehörden, dass sich Anis Amri in islamistischen Kreisen als Hardliner inszeniert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 14. Februar 2017**

Nach Mitteilung der italienischen Behörden wurde Anis Amri im Juni 2015 aus einem Aufnahmelager in Italien entlassen, da die Anerkennung Anis Amris als tunesischer Staatsbürger seitens der tunesischen Behörden nicht fristgerecht (innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt in das Aufnahmelager) eingetroffen war.

Den Bundessicherheitsbehörden ist nicht bekannt, dass eine Geburtsurkunde des Anis Amri bei den italienischen Behörden vorlag/vorgelegen haben soll.

Das Bundeskriminalamt, der Bundesnachrichtendienst sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz sind für ausländerrechtliche Maßnahmen nicht zuständig. Dementsprechend haben sie weder bilateral mit anderen deutschen Sicherheitsbehörden noch mit ausländischen Nachrichtendiensten die Abschiebung des Anis Amri aus Italien nach Tunesien thematisiert.

Die Informationen zu Anis Amri bzw. zu seiner ideologischen Ausrichtung wurden dem Bundeskriminalamt im Rahmen des polizeilichen Schriftverkehrs mit den Landeskriminalämtern Nordrhein-Westfalen und Berlin bekannt. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz wurde Anis Amri durch einen Gefährdungshinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen über das Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen bekannt. Der Bundesnachrichtendienst erhielt durch die Innenbehörden eine Einschätzung zur Person des Anis Amri.

Im Übrigen wird hinsichtlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit Anis Amri auf die Veröffentlichung „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis Amri“ (Internetseite des Bundesministeriums des Innern) sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11027 vom 27. Januar 2017 verwiesen.

13. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Liegen Sicherheitsbehörden des Bundes Informationen über Kontakte zwischen Anis Amri und italienischen Sicherheitsbehörden vor, und welche bilateralen Vereinbarungen zwischen deutschen Sicherheitsbehörden und ausländischen Polizeien oder Nachrichtendiensten – etwa eine Third Party-Rule o. Ä. –, die einer vollwertigen und umfassenden Beantwortung von Fragen zum Themenkomplex Anis Amri entgegenstehen, bestehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 14. Februar 2017

Den Bundessicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse vor, die auf Kontakte zwischen Anis Amri und den italienischen Sicherheitsbehörden (außerhalb der dortigen strafprozessualen und ausländerrechtlichen Fragen) hindeuten. Ebenso liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, dass Anis Amri von einem ausländischen Nachrichtendienst geführt wurde bzw. Kontakt zu einem ausländischen Nachrichtendienst hatte.

Geschäftsgrundlage für den Austausch der Nachrichtendienste ist die gegenseitige Zusicherung der Vertraulichkeit der Herkunft und des Inhalts der Informationen. Allerdings gibt es im vorliegenden Fall weder seitens des Bundeskriminalamtes, des Bundesnachrichtendienstes noch des Bundesamtes für Verfassungsschutz bilaterale Vereinbarungen mit ausländischen Stellen, die einer vollwertigen und umfassenden Beantwortung von Fragen zum Gefahrenabwehrvorgang Anis Amri entgegenstehen.

14. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2017 zu dem „Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität“ (2016/2143 (INI)), und welche Aktivitäten zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes sind dafür auf nationaler Ebene in Deutschland aus Sicht der Bundesregierung erforderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 15. Februar 2017

Das „Gesamtkonzept“ des Europäischen Parlaments für die Sportpolitik ist thematisch sehr breit gefächert. Es enthält Forderungen zu diversen sportpolitischen Aspekten, mit denen die jeweils verantwortlichen Ak-

teure in Deutschland, darunter auch die Bundesregierung, bereits gegenwärtig befasst sind. Bezüglich der Entschließung des Europäischen Parlaments sind keine konkreten Aktivitäten geplant.

15. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Trifft die Darstellung in der Zeitschrift „Bikers News“ 01/17 (S. 14) zu, dass im Bundesministerium des Innern zum Zeitpunkt des Erlasses einer Verbotsverfügung gegen den „Hells Angels MC Bonn“ im September 2016 nicht bekannt war, dass der zu verbietende Verein bereits nach Aufhebung seines vorherigen Verbots durch den Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz offiziell seine Auflösung bekannt gegeben hatte (Bikers News 11/16, S. 28), und was sind die Rechtsfolgen des Verbots einer Vereinigung, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zum Zeitpunkt des Verbots nicht mehr bestand (beispielsweise hinsichtlich Kennzeichenverbot, Verbot von Ersatzorganisationen, Rückgabe von beschlagnahmten Gegenständen, Vermögenswerten etc.)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 21. Februar 2017**

Der zitierte Artikel ist der Bundesregierung nicht bekannt, sodass im Folgenden nur auf die in der Frage wiedergegebene Behauptung eingegangen werden kann.

Zunächst ist klarzustellen, dass die dem Verbot des Vereins „Hells Angels MC Bonn“ zugrunde liegende Verbotsverfügung auf den 11. November 2016 datiert (und nicht, wie in der Frage wiedergegeben, auf einen nicht näher genannten Tag im September 2016).

Die Bundesregierung hatte weder im September noch im November 2016 Kenntnis von einer „offiziellen“ Auflösung des „Hells Angels MC Bonn“. Da es sich bei dem „Hells Angels MC Bonn“ um einen im Vereinsregister nicht eingetragenen Verein handelt, ist bereits unklar, wie dieser seine Selbstauflösung „offiziell“ bekannt geben kann. Zutreffend ist vielmehr, dass bereits vor Verbotsvollzug die (unbestätigte) Behauptung im Raum stand, der Verein habe sich – möglicherweise nur zum Schein – selbst aufgelöst. Der Rechtsanwalt des „Hells Angels MC Bonn“ hatte jedoch noch am 11. August 2016 in einem Artikel in der „Rhein-Zeitung“ eine Auflösung des Vereins nicht bestätigt.

Das Bundesministerium des Innern hat erst im Rahmen des Verbotsvollzugs am 22. November 2016 von einem Dokument Kenntnis erlangt, aus dem hervorgeht, dass die Mitglieder des Vereins am 5. August 2016 die Auflösung des Vereins beschlossen haben sollen. Die daraus erwachsenden Rechtsfolgen für das Vereinsverbot werden im Rahmen eines vor dem Bundesverwaltungsgericht bereits anhängigen Rechtsstreits zu klären sein. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Verfahren.

16. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung der Generaldirektion der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zur Ausrichtung der Weltsportministerkonferenz MINEPS VI im Juli 2017 in Kasan, und plant die Bundesregierung als Mitglied des zwischenstaatlichen Sportausschusses CIGEPS an der Weltministerkonferenz in Kasan teilzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 22. Februar 2017**

Der Bundesregierung liegt bislang keine Einladung zu MINEPS VI vor.

17. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Deutschland (Soldatinnen und Soldaten, Abgesandte aus dem türkischen Staatsdienst, Diplomatinen und Diplomaten sowie Familienangehörige u. Ä.) haben nach dem gescheiterten Putschversuch in der Türkei bislang einen Asylantrag in Deutschland gestellt, und wie viele Auslieferungsgesuche der Türkei gab es in den Jahren 2015 und 2016 (bitte nach Jahr und konkreter Begründung für den Auslieferungsantrag sortieren)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 22. Februar 2017**

Asylanträge werden statistisch nach Staatsangehörigkeit erfasst nicht nach sonstigen Zugehörigkeiten.

Statistisch belastbare Daten über die Zahl der türkischen Staatsangehörigen, welche „Soldatinnen und Soldaten, Abgesandte aus dem türkischen Staatsdienst, Diplomatinen und Diplomaten sowie Familienangehörige u. Ä.“ sind bzw. waren liegen der Bundesregierung nicht vor.

Gleichwohl sind der Bundesregierung 136 Asylanträge von Diplomatenpassinhabern aus der Türkei bekannt. Darunter befinden sich auch Familienangehörige.

Im Jahr 2015 sind 66 Auslieferungsgesuchen aus der Türkei eingegangen. Begründungen für die aus der Türkei eingehenden Ersuchen werden statistisch nicht vollständig erfasst. Es werden lediglich die Deliktgruppen erfasst, die den erledigten Auslieferungsgesuchen zugrunde lagen, wobei Auslieferungsgesuchen mehrere Straftaten umfassen können. Für das Jahr 2015 stellt sich die Statistik wie folgt dar:

Betäubungsmitteldelikte	6
Betrug	1
Diebstahldelikte und Sachbeschädigungen	6
Fälschungsdelikte	9
Menschenhandel	1
Schusswaffen/Sprengstoffe	1
Sexualstraftaten	3
Sonstiges	10
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge	9
Terrorismus	13
Tötungsdelikte/Straftaten mit Todesfolge	6

Im Jahr 2016 wurden bislang 60 Auslieferungsersuchen statistisch erfasst. Hier stellen sich Anzahl und Deliktsgruppen bislang wie folgt dar:

Betäubungsmitteldelikte	6
Betrug	3
Diebstahldelikte und Sachbeschädigungen	2
Fälschungsdelikte	2
Schusswaffen/Sprengstoffe	7
Sonstiges	3
Straftaten gegen die Person ohne Todesfolge	17
Straßenverkehrsdelikte	1
Terrorismus	8
Tötungsdelikte/Straftaten mit Todesfolge	14

Die Zahlen für 2016 sind noch nicht abschließend, da die eingegangenen Auslieferungsersuchen erst dann abschließend statistisch erfasst werden, wenn die Auslieferungsverfahren beendet sind. Eine entsprechende Statistik wird zu Beginn des Jahres 2018 veröffentlicht werden.

18. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse über manipulierte Abgaswerte deutscher Fahrzeughersteller lagen der Bundesregierung bzw. dem Bundesnachrichtendienst (BND), dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Bundeskriminalamt (BKA) oder anderen deutschen Sicherheitsbehörden bereits vor dem öffentlichen Bekanntwerden der Manipulationsproblematik (18. September 2015) vor (jeweils welcher Stelle seit wann genau)?
19. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Art und Weise (z. B. Fernmeldeaufklärung, Telekommunikationsüberwachung, menschliche Aufklärung) haben die Bundesregierung bzw. der Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das Bundeskriminalamt (BKA) oder andere deutsche Sicherheitsbehörden etwaige Erkenntnisse über manipulierte Abgaswerte deutscher Fahrzeughersteller bereits vor dem öffentlichen Bekanntwerden der Manipulationsproblematik erlangt (18. September 2015) (bitte aufgelistet nach welcher Stelle)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 20. Februar 2017**

Die Fragen 18 und 19 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung lagen keine Erkenntnisse vor.

20. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Wann wurden im Bundesamt für Verfassungsschutz die Dokumente der G10-Maßnahme „Terzett“ vernichtet?
21. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Durch wen wurden im Bundesamt für Verfassungsschutz die Dokumente der G10-Maßnahme „Terzett“ vernichtet?
22. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche Dokumente und Aktenbestandteile der G10-Maßnahme „Terzett“ wurden im Bundesamt für Verfassungsschutz vernichtet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 13. Februar 2017**

Die Fragen 20 bis 22 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der genannten G10-Maßnahme handelte es sich um eine Maßnahme einer Landesbehörde (Landesamt für Verfassungsschutz – LfV). Die Entscheidung über eine Vernichtung der dort vorliegenden Dokumente

obliegt daher ebenfalls diesem LfV. Die vom zuständigen LfV an das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelten Vermerke zu dieser Maßnahme wurden bisher nicht vernichtet.

23. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen aus Thüringen sind im Rahmen des Aussteigerprogrammes für Rechtsextremisten des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2003 betreut worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. Februar 2017

Das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurde am 17. April 2001 implementiert. Von diesem Zeitpunkt an wurden bis zum 31. Dezember 2003 sieben Personen betreut, die bei der Kontaktaufnahme mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz ihren Wohnsitz im Freistaat Thüringen hatten.

24. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viele der Personen aus Thüringen, die im Rahmen des Aussteigerprogrammes für Rechtsextremisten des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2003 betreut wurden, wurden damit beauftragt, in der Szene Fragen nach dem polizeilich gesuchten Trio Uwe Mundlos, Uwe Böhnhard und Beate Zschäpe zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. Februar 2017

Durch das Bundesamt für Verfassungsschutz wurden und werden keine Ausstiegswilligen beauftragt, Informationen über rechtsextremistische Bestrebungen etc. zu beschaffen. Dies würde Sinn und Zweck des Aussteigerprogrammes widersprechen. Es soll gerade durch das „Herausbrechen“ von Führungspersonen die rechtsextremistische Szene schwächen und verunsichern. Darüber hinaus soll es Mitläufer, die noch nicht so fest in die rechte Szene eingebunden sind, veranlassen, sich ernsthaft mit dem Gedanken eines Ausstiegs zu befassen, ihnen Hilfen anbieten und so deren weiteres Abrutschen insbesondere in die gewaltbereite rechtsextremistische Szene verhindern.

25. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie erhielten die Sicherheitsbehörden Kenntnis der verschlüsselten Kommunikation von Anis Amri (bitte unter Nennung von Datum und Behörde beantworten)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 22. Februar 2017**

Die Auswertung der Kommunikation des Anis Amri ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Deshalb müssen weitere Auskünfte unterbleiben. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter das berechtigte Geheimhaltungsinteresse zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

26. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Auf welchem Wege gelangte nach Kenntnis der Bundesregierung das Video, in dem Anis Amri sich zum Islamischen Staat bekennt, ins Internet?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 22. Februar 2017**

Das Video wurde von der IS-nahen Medienstelle A'MAQ veröffentlicht. Die Frage, wie es dorthin gelangte, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Deshalb müssen weitere Auskünfte unterbleiben. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter das berechtigte Geheimhaltungsinteresse zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

27. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Wurden alle der im Bundesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesministerium des Innern vorhandenen Aktenbestandteile der G10-Maßnahme „Terzett“ an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof übergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. Februar 2017

Die G10-Maßnahme „Terzett“ war eine Maßnahme einer Landesbehörde für Verfassungsschutz. Die Übergabe der Unterlagen an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof obliegt daher nicht dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundesministerium des Innern, sondern der die Maßnahme durchführenden Stelle.

28. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Wurden alle der im Bundesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesministerium des Innern und beim Generalbundesanwalt vorhandenen Aktenbestandteile der G10-Maßnahme „Terzett“ an den 3. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages übergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. Februar 2017

Mit Schreiben vom 12. Juli 2012 hatte das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) einen Ordner mit G10-Unterlagen übersandt, in dessen Anlagen 161 bis 163 ein Anschreiben vom 10. Mai 2000 sowie ein Antrag vom 28. April 2000 und eine Anordnung der G10-Maßnahme 01/00 („Terzett“) vom 3. Mai 2000 beigefügt waren. Das Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen wurde in Erfüllung des Beweisbeschlusses GBA-20 nebst sämtlicher Anlagen mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 10. November 2016 als VS-Sachaktenband zu hiesigem Ermittlungsverfahren 2 BJs 4/12-2 an den Untersuchungsausschuss (UA) des Deutschen Bundestages übersandt. Der ebenfalls dem Ausschuss zum Beweisbeschluss OLG-1 übersandte VS-Sachaktenband 502 des hiesigen Strafverfahrens 2 StE 8/12-2 hat lediglich die Observationsmaßnahmen „Terzett“ zum Gegenstand.

Die im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) vorliegenden Aktenbestandteile der G10-Maßnahme „Terzett“ des LfV Sachsen wurden in Erfüllung der Beweisbeschlüsse BfV-1, BfV-7 sowie BfV-23 an den 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages übermittelt. Auf die in diesem Zusammenhang abgegebenen Vollständigkeitserklärungen wird verwiesen.

Der derzeitige 3. Untersuchungsausschuss NSU II des 18. Deutschen Bundestages hat alle bereits dem 1. UA NSU übermittelten Aktenkonvolute beigezogen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

29. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung nach dem Brief des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof an die Justizminister der Länder, um die Personalsituation der Bundesanwaltschaft zu verbessern und erforderliche Absprachen mit den Ländern, insbesondere für deren Planungssicherheit, auf den Weg zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. Februar 2017

Die Bundesregierung setzt sich stetig dafür ein, die Personalsituation beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) zu verbessern.

Infolgedessen ist die Zahl der Planstellen bei der Bundesanwaltschaft im staatsanwaltschaftlichen Bereich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht worden, von 87 Planstellen im Jahre 2014 auf 111 Planstellen im Jahre 2017. Auch der Titelanatz für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf Betreiben der Bundesregierung in den letzten Jahren stetig gestiegen, mit ihm die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim GBA: Betrag der Titelanatz im Jahre 2014 noch 1 377 000 Euro (bei 27 wissenschaftlichen Hilfskräften), so beträgt er im Jahre 2017 bereits 2 892 000 Euro (bei 43,6 wissenschaftlichen Hilfskräften).

Das Personalgewinnungskonzept des GBA sieht vor, berufserfahrene Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus den Ländern vorübergehend als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abordnen zu lassen; der Bund erstattet den Ländern für die Dauer der Abordnung die anfallenden Personal- und Versorgungsaufwendungen. Aus dem Kreis dieses abgeordneten Personals rekrutiert die Bundesanwaltschaft ihr Stammpersonal. Hintergrund dieses Konzeptes ist es, dass sich die Tätigkeit bei der Bundesanwaltschaft aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellungen nicht für Berufseinsteiger eignet. Das Konzept gewährleistet die hohe fachliche Eignung und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft, ebenso wie die für die Arbeit der Bundesanwaltschaft wichtigen persönlichen Kontakte in die Landesjustiz. Die Länder profitieren ihrerseits davon, indem die Abgeordneten durch die Tätigkeit beim GBA Erfahrungen in der Revision, aber vor allem auch in sogenannten Strukturverfahren (organisierte Kriminalität, Terrorismus) gewinnen, die auch in der Praxis der Landesstaatsanwaltschaften von großer Bedeutung sind.

Das Schreiben des Generalbundesanwalts bezog sich ausschließlich auf die Abordnung dieses wissenschaftlichen Personals durch die Landesjustizverwaltungen an die Bundesanwaltschaft. Dessen Rekrutierung und die erforderliche Abstimmung mit den jeweiligen Ländern obliegen der Bundesanwaltschaft grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die Bundesregierung unterstützt die Bundesanwaltschaft bei der Personalgewinnung, indem sie beispielsweise qualifizierte Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Anschluss an ihre

Tätigkeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) an die Bundesanwaltschaft weitervermittelt. Auf diesem Weg wurden der Bundesanwaltschaft im Jahr 2016 sechs Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen. Die endgültige Entscheidung über eine Abordnung trifft jedoch stets die zuständige Landesjustizverwaltung.

Zudem wird das BMJV sowohl beim Treffen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Justizministerien der Länder und des Bundes als auch bei der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder dafür werben, verstärkt qualifiziertes Personal an die Bundesanwaltschaft abzuordnen.

Der Generalbundesanwalt selbst nutzt die Gelegenheit der regelmäßigen Tagungen mit den Generalstaatsanwälten der Länder, um für Abordnungen zu werben.

30. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um im Hinblick auf einen wirksameren Verbraucherschutz die Geschäftstätigkeit von Kontaktbörsen und Dating-Plattformen im Internet künftig zu unterbinden, die wie zum Beispiel die Firma Ideo Labs GmbH zahlreiche Interessentinnen und Interessenten mit mutmaßlich unseriösen Kontaktangeboten in kostenintensive Abonnementfallen locken sollen (vgl. <https://verbraucherschutz.de/werhat-erfahrung-mit-ideo-labs-gmbh-dateformore-de/>, www.anwaltsregister.de/Fachbeitraege/Vorsicht_Abofalle_Ideo_Labs_GmbH_-_Abzocke_mit_daily-date.de_just-date.de_u.a..d2653.html, abgerufen am 14. Februar 2017), und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Vorgehensweise in dieser Branche in den zurückliegenden Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 22. Februar 2017

Die Bundesregierung beobachtet aufmerksam die Marktentwicklungen und Geschäftspraktiken in der digitalen Welt und im Internet. Um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser gegen Abfallen und unfaire Praktiken in der digitalen Welt zu schützen, wurden in den letzten Jahren eine Reihe von Verbraucherschutzregelungen erlassen, so zum Beispiel die Button-Lösung und Informationspflichten. Die Anbieter von Kontaktbörsen und Dating-Portalen im Internet haben die Vorgaben des geltenden Rechts zu beachten. Der Verbraucherin oder dem Verbraucher müssen grundsätzlich wichtige Informationen, wie über Kosten und Bedingungen der Kündigung, unmittelbar vor der Bestellung mitgeteilt werden. Außerdem muss grundsätzlich die Bestellsituation im Internet über das Anklicken einer Schaltfläche (eines Buttons) so gestaltet werden, dass dieser Button gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung wie etwa „kaufen“ beschriftet sein muss. Ist dies nicht der Fall, so kommt kein Vertrag zustande und der Verbraucher ist nicht zu

einer Zahlung verpflichtet (sogenannte Button-Lösung). Mit dem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2016 hat der Gesetzgeber zudem die Möglichkeiten einer Kündigung auch von im Internet geschlossenen Verträgen vereinfacht. Der Anbieter kann von einem Verbraucher in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht die Kündigung in einer strengeren Form als der Textform verlangen.

Um Missstände in der digitalen Welt früh zu erkennen und die Öffentlichkeit und die politisch Handelnden auf mögliche Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen, wurde in dieser Legislaturperiode der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderte Marktwächter Digitale Welt eingerichtet. Im Rahmen der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung können bestimmte Einrichtungen und Verbände, wie zum Beispiel die Verbraucherzentralen und die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V., wenn gegen verbraucher-schützende Vorschriften verstoßen wird, unter bestimmten Voraussetzungen mit Abmahnungen sowie mit gerichtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsverfahren gegen Anbieter vorgehen. So führt derzeit der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. ein Verfahren gegen einen Anbieter eines Dating-Portals im Hinblick auf dessen Vertragsbedingungen und die Ausgestaltung der Vertragsschlusssituation. Darüber hinaus fördert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Maßnahmen zur Stärkung der Verbraucherbildung und -kompetenz, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher sich sicherer im Netz bewegen können. Das Thema (Online-)Partnervermittlung/Dating-Portale ist beispielsweise auch Gegenstand einer Projektförderung der 16 Verbraucherzentralen durch den Bund im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes und flankiert die Verbraucherarbeit auf diesem Gebiet.

31. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie betrachtet die Bundesregierung die Entwicklung bei den Dispo- und Überziehungszinsen hinsichtlich der Aspekte Transparenz der Ausweisung, Wettbewerb, Erfolg der eingeführten Anschreiben, Beratungsgespräche, Umschuldungen sowie der grundsätzlichen Höhe der Zinssätze (mitunter werden immer noch Dispozinsen von deutlich über 10 Prozent verlangt) seit dem Gesetzesbeschluss zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (soweit möglich bitte Antwort mit Daten unterlegen), und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung in diesem Bereich kurz- und mittelfristig zu ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 20. Februar 2017**

Mit dem am 21. März 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie hat der Gesetzgeber die Rechte der Verbraucher bei eingeräumten Überziehungsmöglichkeiten und geduldeten Überziehungen gestärkt. Die neue gesetzliche Verpflichtung von Banken und Sparkassen, die Höhe ihrer Dispozinssätze „klar, eindeutig

und in auffallender Weise“ auf ihrer Internetseite offenzulegen, vereinfacht Verbrauchern den Vergleich verschiedener Angebote und sorgt für mehr Preiswettbewerb der Anbieter. Nach Angabe der Stiftung Warentest beachten inzwischen alle Banken diese neuen Vorgaben.

Die Aspekte Anschreiben, Beratungsgespräche sowie Umschuldungen waren bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/9493 vom 29. August 2016, die von der Bundesregierung am 13. September 2016 (siehe Bundestagsdrucksache 18/9652) beantwortet worden ist. Hierzu liegen keine neuen Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

32. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie groß war nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand an riester-geförderten Verträgen in den vier Quartalen des Jahres 2016 (bitte nach Versicherungsverträgen, Banksparverträgen, Investmentfondsverträgen sowie Wohn-Riester/Eigenheimrente differenzieren), und wie groß war nach Kenntnis der Bundesregierung im vergangenen Jahr (insoweit Daten nicht verfügbar sind, bitte hilfsweise Daten für die Jahre 2015 oder 2014 angeben) die Zahl der Riester-Sparerinnen und -Sparer, die ihren individuellen Zulageanspruch zu 100 Prozent und zumindest zu 90 Prozent geltend gemacht haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 16. Februar 2017

Aus folgender Aufstellung kann der Bestand an Altersvorsorgeverträgen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2016 entnommen werden:

Produkte/Stand Ende	Versicherungsverträge	Banksparverträge	Investmentfondsverträge	Wohn-Riester/ Eigenheimrente
I/2016	10.958 Tsd.	800 Tsd.	3.131 Tsd.	1.592 Tsd.
II/2016	10.936 Tsd.	790 Tsd.	3.139 Tsd.	1.628 Tsd.
III/2016	10.911 Tsd.	782 Tsd.	3.151 Tsd.	1.664 Tsd.

Für das IV. Quartal 2016 liegen derzeit noch keine Zahlen vor. Die dargestellte Zahl der Riester-Verträge ist um Vertragsabgänge bereinigt und beinhaltet auch die Verträge, auf die im jeweiligen Kalenderjahr keine Beiträge eingezahlt wurden. Die Vertragszahlen lassen zudem keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Anzahl der Personen zu, die laufend einen Riester-Vertrag „besparen“ und eine staatliche Förderung erhalten. Dies liegt daran, dass eine Person mehrere Riester-Verträge abschließen

kann (sog. Mehrfachverträge) und Riester-Verträge auch dauerhaft ungefördert bleiben können, zum Beispiel, wenn sie von einer nicht förderberechtigten Person abgeschlossen werden.

Aus folgender Übersicht kann die bisher erfasste Anzahl der geförderten Personen für das Beitragsjahr 2015 entnommen werden, deren Anspruch auf Zulage bei mindestens 90 Prozent lag:

Höhe der Zulage in Prozent	Anzahl
100	6.147.096
90 bis unter 100	723.174

Auswertungstichtag: 15.05.2016

Personen mit geförderten Altersvorsorgeverträgen insgesamt 10.975.435

Die Stellung des Zulageantrags ist aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Beitragsjahr möglich. Das heißt Zulageanträge für das Beitragsjahr 2015 können noch bis Ende des Jahres 2017 gestellt werden.

33. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine unsachgemäße Vergabe eines Auftrages für Arbeiten an Brandschutztüren im durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen angemieteten Gebäude im DGZ-Ring in Berlin vor, und welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über eine unsachgemäße Ausführung dieser Arbeiten und einen dadurch entstandenen finanziellen Schaden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 15. Februar 2017

Das die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ausübende Bundesministerium der Finanzen prüft derzeit die gegen die BImA erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit der Vergabe und Ausführung von Arbeiten an Brandschutztüren in dem vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen genutzten Gebäude am DGZ-Ring in Berlin. Auch in der BImA werden die Vorgänge untersucht. Es handelt sich mithin um noch laufende Verfahren, deren abschließende Ergebnisse ausstehen.

34. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die technischen Regulierungsstandards (RTS 21) hinsichtlich der Erreichung der in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) genannten Ziele für die Festlegung von Positionslimits, und teilt die Bundesregierung die Kritik, wie sie zum Beispiel von Oxfam Deutschland e. V. vorgebracht wurde, dass der Richtwert für die Positionslimits und die oberen Positionslimits sowohl für den Spot-Monat, insbesondere für Derivatekontrakte, deren zugrunde liegende Waren als für den menschlichen Verzehr bestimmte Nahrungsmittel anerkannt sind, als auch für die anderen Monate zu hoch angesetzt sind (www.oxfam.de/presse/pressemitteilungen/2017-01-31-oxfam-geplante-eu-regeln-gegen-nahrungsmittelspekulation-haben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. Februar 2017**

Nach Ansicht der Bundesregierung stellen die von der Europäischen Kommission vorgelegten technischen Regulierungsstandards für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate (RTS 21) eine tragfähige Lösung dar, die den in Artikel 57 Absatz 1 MiFID II genannten Regelungszielen der Verhinderung von Marktmissbrauch und des Beitrages zu geordneten Preisbildungs- und Abwicklungsbedingungen gerecht wird und der Verhinderung exzessiver Handelsaktivitäten insbesondere im Nahrungsmittelbereich dient.

Durch die Regelungen werden aus jetziger Sicht hinreichend hohe Limits für den Handel mit Nahrungsmittelderivaten vorgesehen, welche strenger sind als die in Bezug auf andere Warenderivate festgelegten Begrenzungen. Die Limits können dabei durch die nationalen Behörden unterhalb des durch die allgemeine Spanne vorgesehenen Mindestwerts festgesetzt werden, sollte es erforderlich sein (beispielsweise falls Hinweise auf Spekulationstätigkeiten vorliegen, die sich erheblich auf die Preise auswirken).

Gleichzeitig ermöglichen die Vorgaben einen liquiden Handel mit Warenderivaten und erlauben es damit der Realwirtschaft, ihre Tätigkeit über Handelsaktivitäten an Warenderivatemärkten abzusichern. Das erfordert auch die Beteiligung von Finanzakteuren am Handel, um die notwendige Liquidität der Kontrakte zu gewährleisten. Die in Deutschland gehandelten Agrarkontrakte sind aktuell häufig wenig liquide. Liquidität ist jedoch erforderlich, damit das Absicherungsinstrument funktionsfähig ist.

35. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD) Wie stellt sich der vorgelegte Vorschlag der Bundesregierung für die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf Basis der (Ist-)Steuereinnahmen des Jahres 2016 dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 14. Februar 2017**

Das Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde durch zwei Gesetzentwürfe der Bundesregierung eingeleitet – den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Bundsratsdrucksachen 769/16 und 814/16). Die Haushaltswirkungen ohne Erfüllungsaufwand für die Jahre 2020 und 2021 sind in der Bundsratsdrucksache 769/16 tabellarisch zusammengefasst.

Eine Gegenüberstellung dieser Angaben mit errechneten Zahlen für das Jahr 2016 ist nicht möglich, u. a., weil hierfür Annahmen über die Höhe der teilungsbedingten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die Fortführung – oder teilweise Fortführung – der Konsolidierungshilfen sowie über die Rückwirkungen dieser Annahmen auf Höhe und Struktur der Steuerertragsverteilung im Bundesgebiet zu treffen wären, für die keine belastbaren Grundlagen ersichtlich sind.

36. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD) Wie hoch war im Jahr 2016 im bundesstaatlichen Finanzausgleichssystem die Steuer- bzw. Finanzkraft der einzelnen Länder jeweils vor und nach den einzelnen Ausgleichsstufen je Einwohner?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 15. Februar 2017**

Die gewünschten Angaben in Euro je Einwohner können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Steuerkraft vor Umsatzsteuerverteilung ¹	Steuerkraft nach Umsatzsteuerverteilung ²	Finanzkraft vor Länderfinanzausgleich ³	Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich ⁴	Finanzkraft vor allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ⁴	Finanzkraft nach allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ⁵
1	2	3	4	5	6	7
	– Euro je Einwohner ⁶ –					
Nordrhein-Westfalen	1.862	3.040	3.766	3.828	3.828	3.861
Bayern	2.587	3.678	4.606	4.153	4.153	4.153
Baden-Württemberg	2.297	3.388	4.289	4.056	4.056	4.056
Niedersachsen	1.665	3.030	3.725	3.811	3.811	3.857
Hessen	2.486	3.578	4.482	4.116	4.116	4.116
Sachsen	1.126	3.003	3.461	3.727	3.727	3.839
Rheinland-Pfalz	1.807	3.037	3.709	3.804	3.804	3.856
Sachsen-Anhalt	1.121	3.003	3.433	3.719	3.719	3.837
Schleswig-Holstein	1.771	3.035	3.737	3.816	3.816	3.858
Thüringen	1.071	3.000	3.448	3.724	3.724	3.838
Brandenburg	1.295	3.012	3.529	3.747	3.747	3.843
Mecklenburg-Vorpommern	1.083	3.001	3.409	3.712	3.712	3.834
Saarland	1.474	3.020	3.590	3.765	3.765	3.847
Berlin	1.879	3.041	2.709	3.533	3.533	3.795
Hamburg	2.955	4.046	3.833	3.860	3.860	3.868
Bremen	1.801	3.037	2.787	3.553	3.553	3.799

¹ Steuereinnahmen des Landes in Abgrenzung von § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

² Steuereinnahmen des Landes in Abgrenzung von § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 5 FAG.

³ Finanzkraft in Abgrenzung von § 6 Abs. 1 FAG.

⁴ Finanzkraft in Abgrenzung von § 6 Abs. 1 FAG zuzüglich Ausgleichszuweisungen und abzüglich Ausgleichsbeiträge nach § 10 FAG.

⁵ Finanzkraft in Abgrenzung von § 6 Abs. 1 FAG zuzüglich Ausgleichszuweisungen und abzüglich Ausgleichsbeitrag nach § 10 FAG zuzüglich allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 FAG.

⁶ Spalten 2 und 3: Einwohner in Abgrenzung von § 2 Abs. 3 FAG; Spalten 4 bis 7: Finanzkraft je gewichtetem Einwohner bzw. gewichteter Einwohnerin in Abgrenzung von § 9 FAG, wobei die Einwohner- bzw. Einwohnerinnengewichte gem. § 9 Abs. 3 FAG entsprechend des Anteils der Gemeindeausgleichsmesszahl an der Gesamt-Ausgleichsmesszahl berücksichtigt wurden.

Den Angaben liegt die vorläufige Abrechnung zum Finanzausgleich des Jahres 2016 zugrunde.

37. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD) Wie sehen diese Ergebnisse in Prozent des Länderdurchschnitts aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 15. Februar 2017**

Die gewünschten Angaben in Prozent des Länderdurchschnitts können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Steuerkraft vor Umsatzsteuerverteilung ¹	Steuerkraft nach Umsatzsteuerverteilung ²	Finanzkraft vor Länderfinanzausgleich ³	Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich ⁴	Finanzkraft vor allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ⁴	Finanzkraft nach allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ⁵
1	2	3	4	5	6	7
	– Prozent des Länderdurchschnitts ⁶ –					
Nordrhein-Westfalen	94,8	93,8	96,8	98,4	98,4	99,3
Bayern	131,7	113,5	118,4	106,7	106,7	106,7
Baden-Württemberg	117,0	104,5	110,3	104,3	104,3	104,3
Niedersachsen	84,8	93,5	95,7	98,0	98,0	99,2
Hessen	126,6	110,4	115,2	105,8	105,8	105,8
Sachsen	57,3	92,7	89,0	95,8	95,8	98,7
Rheinland-Pfalz	92,0	93,7	95,3	97,8	97,8	99,1
Sachsen-Anhalt	57,1	92,7	88,3	95,6	95,6	98,6
Schleswig-Holstein	90,2	93,7	96,0	98,1	98,1	99,2
Thüringen	54,5	92,6	88,6	95,7	95,7	98,7
Brandenburg	65,9	92,9	90,7	96,3	96,3	98,8
Mecklenburg-Vorpommern	55,1	92,6	87,6	95,4	95,4	98,6
Saarland	75,1	93,2	92,3	96,8	96,8	98,9
Berlin	95,7	93,8	69,6	90,8	90,8	97,5
Hamburg	150,4	124,8	98,5	99,2	99,2	99,4
Bremen	91,7	93,7	71,6	91,3	91,3	97,7

¹ bis ⁵ Siehe Anmerkungen zur Tabelle der Antwort zu Frage 36.

⁶ Spalte 4 bis 7: in Prozent der Ausgleichsmesszahl.

Den Angaben liegt die vorläufige Abrechnung zum Finanzausgleich des Jahres 2016 zugrunde.

38. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Annahmeverweigerung von Münzgeld in einer Bankfiliale (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/geld-sparda-bank-hannover-verweigert-annahme-von-muenzen-a-1129288.html oder www.welt.de/finanzen/article135783784/Banken-wollen-Muenzen-ihrer-Kunden-nicht-mehr.html) ein Verstoß gegen das Münzgesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift, und wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung auf die Einschränkung der Münzgeldannahme in Bankfilialen zu reagieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 22. Februar 2017**

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro sowie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Münzgesetzes (MünzG) ist bei Barzahlungen niemand verpflichtet, mehr als 50 Münzen anzunehmen. Nicht nur Privatpersonen und Handelsunternehmen, sondern auch Kreditinstitute können daher die Annahme von mehr als 50 Münzen ablehnen. Nehmen sie dennoch größere Stückzahlen an Münzen entgegen, ist dies, genauso wie eine eventuelle Bepreisung einer solchen Dienstleistung, eine geschäftspolitische Entscheidung des jeweiligen Kreditinstituts.

Im privaten Rechtsverkehr kann im Rahmen der Vertragsfreiheit generell die Barzahlung oder die Zahlung mit Münzen vertraglich abgeschlossen werden (z. B. durch Allgemeine Geschäftsbedingungen). Insbesondere für diesen Fall ist es den Kunden freigestellt, zu einem Kreditinstitut mit einem anderen Dienstleistungsangebot zu wechseln.

Diese Rechtslage gilt nicht für die Deutsche Bundesbank als ausgebende Behörde. Sie bietet in ihren bundesweit 35 Filialen als Dienstleistung für „Jedermann“ (d. h. für nicht gewerblich tätige Personen) den kostenfreien Umtausch von Münzen an. Den Kunden steht damit in vielen deutschen Städten eine kostenfreie Alternative zur Verfügung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

39. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt am Main vom 23. Juni 2016 nachgekommen und hat die fraglichen Exportanträge beschieden, und falls nein, sind mittlerweile weitere rechtliche Schritte des Unternehmens gegen die Bundesregierung eingeleitet worden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 15. Februar 2017**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 16 der Abgeordneten Doris Wagner auf Bundestagsdrucksache 18/9595 verwiesen.

Weitere rechtliche Schritte des Unternehmens gegen die Bundesregierung sind nicht unternommen worden.

40. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Für welche Komponenten zur Herstellung des Sturmgewehrs G36 hat die Bundesregierung seit dem 19. Oktober 2016 Genehmigungen zur Ausfuhr nach Saudi-Arabien erteilt (bitte unter Angabe des jeweiligen Monats der Genehmigung, der Genehmigungssumme sowie der Stückzahl)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 15. Februar 2017**

Seit dem 19. Oktober 2016 wurden keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern zur Herstellung des Sturmgewehres des Typs G36 nach Saudi-Arabien erteilt.

41. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür ein, dass das seit 2012 vorliegende Verhandlungsmandat zum Freihandelsabkommen mit Japan sowie etwaige konsolidierte Verhandlungstexte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (bitte begründen), und warum ist dies bisher trotz der Debatten um Transparenzdefizite im Rahmen von CETA (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada) und TTIP (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und den USA) nicht geschehen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 15. Februar 2017**

Die Bundesregierung befürwortet eine Veröffentlichung des Verhandlungsmandats. Allerdings wird diese Auffassung nicht von allen Mitgliedstaaten geteilt. Diese Frage muss vom Ministerrat entschieden werden. Die der Bundesregierung vorliegenden Verhandlungstexte sowohl der EU wie auch von Japan werden im üblichen Verfahren dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Darüber hinaus veröffentlicht die Europäischen Kommission seit Beginn des letzten Jahres die Berichte über die jeweiligen Verhandlungsrunden, so dass der Verhandlungsstand für die Öffentlichkeit bekannt ist.

42. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Hat Kanada die Protokollerklärungen im Ratsdokument Nr. 13463/1/16 REV 1 – entweder als Ganzes oder einzelne Erklärungen – als Urkunden i. S. d. Artikels 31 Absatz 2 Buchstabe b der Wiener Vertragsrechtskonvention angenommen (bitte ggf. einzeln aufschlüsseln und eindeutig antworten – vor dem Hintergrund, dass ein Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Dezember 2016, Rz.15; vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11069 nicht weiterhilft, da es dort nur heißt, dass die Adressaten darum ersucht worden seien, die Erklärung als eine sich auf den zuvor bezeichneten Vertrag beziehende Urkunde anzunehmen, das Resultat aber offen bleibt), und hat Kanada insbesondere die zusätzlich gesondert von der Bundesregierung übermittelte Protokollerklärung Nr. 21 zu Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c CETA angenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 15. Februar 2017**

Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der Wiener Vertragsrechtskonvention setzt keine formalen Voraussetzungen fest, so dass eine Annahme durch die andere(n) Vertragspartei(en) auch informell oder sogar stillschweigend erfolgen kann. Die Erklärungen sind vor Unterzeichnung des Abkommens öffentlich gemacht, dann Kanada auf diplomatischem Wege übermittelt und schließlich als Teil des CETA-Gesamtpaketes im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden (ABl. L 11 vom 14.1.2017). Ein etwaiger Widerspruch durch die kanadische Seite ist der Bundesregierung nicht bekannt.

43. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Kraftwerken (bitte auch die Anzahl der Kilowattstunden angeben und auf welche Kraftwerksarten sich die Verträge verteilen) kommen aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung Scheibenpachtmodelle und ähnliche Mehrpersonenkonstellationen zum Tragen, und mit welcher Begründung hat die Bundesregierung die sogenannte Amnestieregelung für Scheibenpachtmodelle im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017) festgeschrieben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretär Dirk Wiese
vom 22. Februar 2017**

Bei Scheibenpachtmodellen betreiben und nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Stromerzeugungsanlage. Die Regelung des § 104 Absatz 4 EEG 2017 stellt klar, dass allein der Betreiber der realen technischen Stromerzeugungsanlage den damit erzeugten Strom im Wege einer umlageprivilegierten Eigenversorgung verbrauchen kann, nicht hingegen Inhaber von anteiligen vertraglichen Nutzungsrechten an der Stromerzeugungsanlage (sogenannte Scheibenpacht). Die Frage, ob auch Scheibenpächter die Privilegien der Eigenversorgung für ihr vertragliches Nutzungsrecht an einer Stromerzeugungsanlage (ihre jeweilige Kraftwerksscheibe) beanspruchen können, war für die Rechtslage vor dem EEG 2014 und damit auch für sämtliche Bestandsanlagenkonstellationen nach dem EEG 2014 umstritten. Derartige Scheibenpachtmodelle sind daher erst seit dem 1. August 2014 eindeutig nicht mehr möglich. Wie mit Bestandsanlagen nach dem 1. August 2014 umzugehen ist, war gleichwohl unklar und umstritten. Die Regelung des § 104 Absatz 4 EEG 2014 schafft diesbezüglich Rechtsklarheit zugunsten derartiger, eng definierter Anlagenkonstellationen, die bereits vor dem 1. August 2014 umgesetzt wurden, und gewährt diesen bis zu einer Modernisierung Bestandsschutz. Nach der Modernisierung der Stromerzeugungsanlage ist die Fortführung dieser bestandsgeschützten Scheibenpachtmodelle nicht mehr möglich mit der Folge, dass sämtliche Scheibenpächter verpflichtet sind, die volle EEG-Umlage zu zahlen. Anders als bei § 61e EEG 2017 erlischt der Bestandsschutz damit vollständig bei einer Modernisierung der Anlage. Scheidet lediglich ein Unternehmen aus dem Scheibenpachtmodell aus, bleibt der Bestandsschutz für die anderen Unternehmen erhalten. Es ist jedoch nicht möglich, den Bestandsschutz an ein neu hinzukommendes Unternehmen zu übertragen. Mit diesen Bestimmungen ist sichergestellt, dass es sich nur um eine vorübergehende Übergangsregelung handelt und keine dauerhafte Privilegierung.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche Unternehmen mit welchen Strommengen in Scheibenpachtmodellen Eigenversorgung betreiben. Im Gesetzgebungsverfahren haben sich Branchenverbände stellvertretend für die betroffenen Unternehmen an die Bundesregierung gewandt. Typischerweise finden sich entsprechende Modelle in Industrie- und Chemieparks, in denen mehrere Unternehmen sich gemeinsam aus einem Kraftwerk versorgen. Sie wurden aber auch in Mehrfamilienhäusern realisiert, wenn die Wohnungseigentümer zur Eigenversorgung gemeinsam ein Blockheizkraftwerk oder eine Photovoltaikanlage betreiben.

44. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Kabinettsmitglieder bzw. deren Ministerien oder Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika beteiligen sich mit ihren Stäben an der inhaltlichen Vorbereitung des Gipfels der G20-Digitalminister/-innen zum Thema „Digitalisation: Policies for a Digital Future“, der am 6. und 7. April 2017 in Düsseldorf stattfinden soll, und welches Kabinettsmitglied bzw. welche Behörde wird die Regierung unter dem Präsidenten Donald Trump dort nach derzeitigem Stand repräsentieren?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 14. Februar 2017**

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist für das Treffen der G20-Digitalminister/-innen das „Department of Commerce“ (Minister Wilbur Ross, United States Secretary of Commerce) zuständig, beteiligt sich an den inhaltlichen Vorbereitungen und repräsentiert nach derzeitigem Stand die Regierung.

45. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich die Exporte in die Russische Föderation für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den ostdeutschen und westdeutschen Bundesländern in den Jahren 2014, 2015 und 2016 entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 16. Februar 2017**

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen zur Exportentwicklung in die Russische Föderation von KMU in den ostdeutschen und westdeutschen Bundesländern vor. Im Übrigen wird zur Exportentwicklung in die Russische Föderation auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 18/11119 verwiesen.

46. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hält die Bundesregierung die Weiterentwicklung des Vereins „Tourismus für Alle in Deutschland e. V. – NatKo“ zu einem Kompetenzzentrum für barrierefreies Reisen auch mit Blick auf das sechste Kapitel im Teilhabebericht der Bundesregierung 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10940) sowie den Beschluss des Deutschen Bundestages „Barrierefreier Tourismus weiter fördern“ vom 14. Mai 2009 (Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Bundestagsdrucksache 16/12101, Nummer 8) für sinnvoll bzw. erforderlich, und was wird sie diesbezüglich noch bis zum Ende dieser Wahlperiode tun?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 13. Februar 2017**

Der Verein „Tourismus für Alle in Deutschland e. V. – NatKo“ ist ein wichtiger Akteur, um einerseits die Bedeutung des Themas barrierefreier Tourismus in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft deutlich zu machen und andererseits in Kooperation mit öffentlichen oder privaten Partnern konkrete Maßnahmen zu gestalten und umzusetzen. Die Kompetenzen der NatKo nutzt die Bundesregierung unter anderem in zwei laufenden Vorhaben: In fortgesetzter und bewährter Zusammenarbeit mit der NatKo wird die Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) am 10. März 2017 zum sechsten Mal den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Tag des barrierefreien Tourismus auf der Internationalen Tourismusbörse (ITB) 2017 ausrichten. Die Veranstaltung hat sich zu einer wichtigen Dialogplattform entwickelt, die regelmäßig rund 150 bis 200 hochrangige Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Politik, Wirtschaft, Interessenverbänden und internationalen Organisationen zu einem lebhaften Informations- und Meinungs austausch zusammenbringt. In dem praxisbezogenen Projekt „Reisen für Alle“, mit dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Einführung eines bundesweit einheitlichen Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems für barrierefreie touristische Angebote fördert, ist die NatKo ein wichtiger Partner. Sie ist aktiv in die Entwicklung der Kennzeichnungs- und Entwicklungskriterien und die Fortentwicklung des Systems einschließlich Fragen der Zertifizierung von touristischen Dienstleistern und der Schulung von Erhebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Betrieben und Einrichtungen eingebunden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47, Nummer 7 zu weiteren Einzelheiten zu dem Projekt). Solche öffentlich geförderten Projekte tragen dazu bei, die Kompetenzen der NatKo auszubauen und zu stärken.

47. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages „Barrierefreier Tourismus weiter fördern“ vom 14. Mai 2009 (Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Bundestagsdrucksache 16/12101) getan (bitte zu den 24 Forderungen die einzelnen Aktivitäten und die dabei getroffenen Entscheidungen bzw. die erreichten Ergebnisse nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 13. Februar 2017**

Zu der Umsetzung der Forderungen aus dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Bundestagsdrucksache 16/12101 nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1:

Barrierefreiheit ist ein Schwerpunktthema der Tourismuspolitik der Bundesregierung. Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Projekt „Reisen für Alle“ schafft einheitliche und verbindliche Kriterien für die Kennzeichnung und Zertifizierung von barrierefreien Angeboten entlang der gesamten touristischen Servicekette. Die Mitwirkung der Behindertenverbände an der Festlegung der Kriterien und deren Beteiligung an der laufenden Umsetzung sind ein besonderes Gütesiegel des Systems, das damit das Potenzial hat, zu einem der Markenzeichen für Reisen in Deutschland zu werden. Durch die föderale Struktur Deutschlands sind vor allem die Länder und Gemeinden bei der Umsetzung der Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen und touristisch genutzten Infrastrukturen gefordert. Gleichmaßen ist die Tourismusbranche gefordert, ihren Beitrag im gewerblichen Umfeld zu leisten. Die Bundesregierung wirbt für ein Engagement des öffentlichen und des privaten Sektors auf verschiedenen Dialogplattformen und Veranstaltungen sowie in Gremien, die sich mit dem Thema Barrierefreiheit befassen. Beispiele dafür sind das Forum Kultur und Freizeit auf den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgerichteten Inklusionstagen (November 2015), die Fachtagung zum Projekt „Reisen für Alle“ (Oktober 2016) oder der Tag des barrierefreien Tourismus, der seit 2012 jährlich auf der ITB stattfindet.

Zu Nummer 2:

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bei allen politischen Entscheidungen, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu berücksichtigen. Im Koalitionsvertrag vom 14. Dezember 2013 haben CDU, CSU und SPD die inklusive Gesellschaft als Leitidee der neuen Bundesregierung definiert. Wichtige Etappenziele sind mehr Teilhabe, Selbstbestimmung und Barrierefreiheit im Alltag. Dies erfordert einen gesicherten gesetzlichen Rahmen. Deshalb wurde das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes novelliert, um die Anwendung in der Praxis zu erleichtern, Regelungslücken zu schließen und das Gesetz an geänderte gesellschaftliche und technische Entwicklungen anzupassen – auch unter Berücksichtigung der UN-BRK. Der Bund verpflichtet sich gesetzlich in weiteren

Bereichen, für die er bei der Umsetzung selbst verantwortlich ist, zur Herstellung von Barrierefreiheit. Das BGG ist am 27. Juli 2016 in Kraft getreten.

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist ein dynamischer Prozess, der nur schrittweise und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vollzogen werden kann. Da aufgrund der langen Lebensdauer vorhandener, noch nicht barrierefrei konzipierter Infrastruktureinrichtungen und Fahrzeuge der Nachholbedarf nur nach und nach erfüllt werden kann, werden sukzessive bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung und Kommunikationseinrichtungen so gestaltet, dass sie für ältere, behinderte und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sind.

Gemäß § 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Dies schließt Nebenanlagen, wie zum Beispiel Meistereigebäude, mit ein.

Die Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS, Ausgabe 2011) als Planungsgrundlage der Verkehrsanlagen auf Rastanlagen enthalten etwa Regelungen für Parkstände für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen z. B. hinsichtlich der Lage, Breite und Anzahl. Darüber hinaus sind an Parkständen für Rollstuhlbenutzer angrenzende Borde und Gehwege auf ausreichender Länge abzusenken. Fahrgassen sollen dabei nicht überquert werden müssen. Die „Richtlinien für Bau und Betrieb von Nebenbetrieben an Bundesautobahnen sowie für die Erteilung einer Konzession (RN-BAB)“ von 1997 sehen auch den behindertengerechten Bau und Betrieb von Autobahnraststätten und Tankstellen vor. Dieses Regelwerk befindet sich vor dem Hintergrund der EU-Vergaberechtsmodernisierung im Jahr 2014 aktuell in der Überarbeitung. Der bundeseinheitliche Muster-Konzessionsvertrag, den die Auftragsverwaltungen der Länder zur Grundlage der standortspezifischen Konzessionsverträge mit den Konzessionsnehmern machen, regelt, dass der Konzessionsnehmer den Nebenbetrieb insbesondere familien-, behinderten- und umweltgerecht bauen und betreiben wird.

Der Bund setzt auch beim Thema Barrierefreiheit den ordnungsrechtlichen Rahmen für die Aktivitäten der Länder und Kommunen. So wurde beispielsweise das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 u. a. im Hinblick auf die Barrierefreiheit geändert. Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 i. V. m. § 62 Absatz 2 PBefG muss in den Nahverkehrsplänen der Länder das Ziel Berücksichtigung finden, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bis zum 1. Januar 2022 vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die genannte Frist gilt nicht, sofern in den Nahverkehrsplänen Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Soweit dies nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist, können die Länder den zuvor genannten Zeitpunkt abweichend festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen. Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Verkehr und

digitale Infrastruktur (BMVI) werden in den Ländern, die für den Vollzug des PBefG zuständig sind, erhebliche Anstrengungen unternommen, das Ziel der vollständigen Barrierefreiheit zu erreichen.

§ 8 Absatz 1 bis 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) enthält die grundsätzliche Pflicht des Bundes zum barrierefreien Bauen. Mit der Novellierung ist die bereits seit 2002 bestehende Selbstverpflichtung des Bundes erweitert worden. Künftig sollen im Zuge jeder investiven Baumaßnahme alle zivilen Um- oder Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Die bislang geltende Einschränkung, dass es sich um große Um- und Erweiterungsbauten ab 2 Mio. Euro handeln muss, ist entfallen.

Darüber hinaus sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen auch in den Gebäudeteilen Barrieren abgebaut werden, die nicht von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, aber dem Publikumsverkehr dienen.

Zudem wird die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Anmietungen der vom Bund genutzten Gebäude ausdrücklich geregelt.

Mit dem Gesetzentwurf sind im Bereich des barrierefreien Bauens deutliche Verbesserungen zu Gunsten einer sukzessiven barrierefreien Umgestaltung von Bestandsbauten des Bundes verbunden. Da es derzeit keine gesicherten Erkenntnisse über den Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude des Bundes und über die Anpassungsbedarfe gibt, verpflichtet sich die Bundesregierung mit dem BGG, bis zum 30. Juni 2021 Statusberichte zum Stand der Barrierefreiheit zu erstellen.

Nach dem Grundgesetz liegt die Gesetzgebungskompetenz für allgemein verbindliche Regelungen zur Barrierefreiheit in Gebäuden ausschließlich bei den Ländern, die hierzu Vorgaben in ihren jeweiligen Landesbauordnungen getroffen haben.

Zu Nummer 3:

Auf Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 4:

Die Bundesregierung unterstützt die Initiativen der Welttourismusorganisation (UNWTO) zum Thema barrierefreier Tourismus. Dazu gehörte im vergangenen Jahr der Welttourismustag am 27. September 2016, der unter dem Motto „Tourismus für Alle“ stand. Ein weiteres Beispiel ist der von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) angenommene Vorschlag der UNWTO zur Schaffung von internationalen Standards für barrierefreies Reisen. Die Bundesregierung beteiligt sich zudem aktiv am Dialog in der UNWTO, wie Tourismus zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) beitragen kann. Die allgemeine Zugänglichkeit zum Tourismus ist dabei ein wichtiger Teilaspekt der sozialen Nachhaltigkeit. In diesem Zusammenhang wirbt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die aktive Beteiligung öffentlicher und privater Akteure im Deutschland-Tourismus im „Internationalen Jahr des nachhaltigen Tourismus für Entwicklung 2017“ der Vereinten Nationen und hat eine deutschsprachige Fassung der UNWTO-Broschüre „Tourismus und die Ziele für nachhaltige Entwicklung“ herausgebracht.

Die Bundesregierung begleitet und unterstützt das Thema Barrierefreiheit auch im europäischen Rahmen. Beispielsweise hat die Europäische Kommission im Zeitraum 2013 bis 2015 in mehreren Studien die ökonomische Bedeutung des barrierefreien Tourismus, die Einbettung des barrierefreien Tourismus in Management- und Investitionsstrategien sowie in 15 Fallstudien die Kartierung der Lieferung und Leistung eines barrierefreien Tourismus in Europa untersuchen lassen. Mit Frankfurt am Main lieferte Deutschland eine dieser Fallstudien, die als Beispiele guter Praxis gelten. Vorgestellt wurden die Studien im Beratenden Ausschuss für Tourismus (TAC). Dort wird Deutschland zu gegebener Zeit auch über das Projekt „Reisen für Alle“ berichten, denn ein verbesserter Zugang zu belastbaren Informationen über barrierefreien Tourismus gehört zu den Kernanliegen der Europäischen Kommission. Über die Kooperation zwischen den europäischen Standardisierungsorganisationen und der Internationalen Organisation für Normung (ISO) sind die Europäische Union und die EU-Mitgliedstaaten in die zuvor genannten Standardisierungsinitiative der UNWTO eingebunden. Die Partnerschaft mit dem Europäischen Netzwerk für barrierefreien Tourismus (ENAT) verbindet die UNWTO wiederum mit europäischen Initiativen.

Zu Nummer 5:

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Behindertenselbsthilfe ein Programm zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß § 2 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) aufgestellt, das die Belange der Barrierefreiheit mit den Möglichkeiten am Markt operierender Eisenbahnunternehmen in Einklang bringt. Der gesamte Prozess sowie die stattgefundenen Abstimmungsgespräche wurden durch den seinerzeitigen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen intensiv begleitet. Mittlerweile wurde bereits das „3. Programm zur Herstellung von Barrierefreiheit“ aufgestellt, das am 27. September 2016 vorgestellt wurde und ab dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2023 läuft.

Sofern es sich um Bedarfsplanvorhaben handelt, wird der jeweilige Personenbahnhof, der zum Bedarfsplanvorhaben zählt, von Beginn an barrierefrei geplant und erstellt. Der Bund fördert dies aus seinem Haushaltstitel für die Bedarfsplanvorhaben. Sofern es darum geht, eine bereits bestehende Verkehrsstation (Bestandsnetz) barrierefrei zu gestalten, dient die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) mit ihrem entsprechenden Haushaltstitel als Förderbasis.

Neben der LuFV initiiert der Haushaltsgesetzgeber immer wieder zeitlich befristete Sonderprogramme, die sich u. a. der Herstellung von Barrierefreiheit der Bestandsnetzstationen widmen. Aktuell hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Alexander Dobrindt das Teilprogramm zur „Barrierefreiheit an kleinen Stationen“ auf den Weg gebracht. Das Programm richtet sich auf Stationen mit weniger als 1 000 Ein- und Aussteiger pro Tag und ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP) 2016 bis 2018 des Bundes. Der Bund fördert 50 Prozent der Investitionen pro teilnehmendes Land; die Komplementärfinanzierung liegt in den Händen der Länder.

Im Rahmen der Vorbereitung des Nationalen Umsetzungsplans gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 (Technische Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität) war die DB AG intensiv beteiligt.

Zu Nummer 6:

Die Bundesregierung hat die rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung umfassender Barrierefreiheit im Bereich Luftverkehr geschaffen. Die Luftverkehrswirtschaft ist durch § 19d des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) (Herstellung der Barrierefreiheit auf Flughäfen) und § 20b LuftVG (Herstellung der Barrierefreiheit auf Luftfahrzeugen) verpflichtet, die Belange behinderter Menschen besonders zu berücksichtigen. Zudem sind Flughäfen und Fluggesellschaften entsprechend der in Deutschland als unmittelbares Recht geltenden Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (Erwägungsgrund 11) bei der Gestaltung neuer Flughäfen und Abfertigungsgebäude sowie neuer und neu einzurichtender Flugzeuge verpflichtet, so weit wie möglich die Bedürfnisse von behinderten und mobilitätseingeschränkten Flugreisenden zu berücksichtigen.

Die Umsetzung dieser Verpflichtungen obliegt den Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften. Notwendigerweise handelt es sich hierbei aufgrund der langen Entwicklungs- und Betriebszyklen bei Infrastruktur und Flugzeugen um ein langfristiges Ziel. Deshalb kann hier vollständige Barrierefreiheit nur schrittweise und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hergestellt werden (siehe Nummer 2).

Darüber hinaus betreffen Fragen des Innendesigns von Flugzeugkabinen, wie z. B. Breite von Türen und Gängen, Sitzabstände, Zugänglichkeit von Bordtoiletten, Bereiche der Erstellung und des Erlasses von technischen Vorschriften für die Musterzulassung. Hier haben Deutschland und die übrigen europäischen Mitgliedstaaten seit April 2008 keine originäre Zuständigkeit mehr. Mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wurde der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für die Bereiche Flugbetrieb, Lizenzierung und Sicherheit von Drittlandfluggerät die Zuständigkeit übertragen, Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur lädt regelmäßig alle zwei Jahre Vertreter der Luftverkehrswirtschaft und der Verbände für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen zu einem Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 ein.

Auch im See- und Binnenschiffsverkehr findet im Hinblick auf die Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität in Deutschland unmittelbar geltendes europäisches Recht Anwendung. Dementsprechend findet u. a. für die Beförderung von behinderten und mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit Personenverkehrsdiensten bzw. mit Kreuzfahrtschiffen die seit dem 18. Dezember 2012 geltende Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 Anwendung.

Danach stellen Beförderer, Reisevermittler und Reiseveranstalter die nichtdiskriminierende Behandlung und kostenlose bedarfsgerechte Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität sowohl an den Hafenterminals als auch an Bord der Schiffe sicher. Beförderer, Reisevermittler sowie Reiseveranstalter dürfen sich nicht aufgrund der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität von Personen weigern, eine Buchung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder die Personen an Bord des Schiffes zu nehmen.

Buchungen und Fahrscheine können behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität nur verweigert werden, um geltenden Sicherheitsanforderungen nachzukommen und wenn wegen der Bauart des Fahrgastschiffes oder der Infrastruktur und Einrichtung des Hafens ein sicheres Ein- oder Ausschiffen oder eine sichere Beförderung nicht möglich ist. In diesem Fall unternehmen Beförderer, Reisevermittler oder Reiseveranstalter alle zumutbaren Anstrengungen, um der betreffenden Person eine Beförderungsalternative anzubieten. Ferner erhalten behinderte Menschen sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität eine finanzielle Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung ihrer Mobilitätshilfen.

Die besonderen Anforderungen an die Beförderung müssen dem Beförderer oder Terminalbetreiber spätestens beim Abschluss des Beförderungsvertrags mitgeteilt werden. Der Beförderer muss die Hilfe nur leisten, wenn sich der behinderte Mensch oder die Person mit eingeschränkter Mobilität spätestens 48 Stunden vor der benötigten Hilfe beim Beförderer oder Terminalbetreiber meldet und sich höchstens 60 Minuten vor der Einschiffszeit beziehungsweise spätestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit an der ausgewiesenen Anlaufstelle einfindet. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, unternehmen der Beförderer und Terminalbetreiber dennoch alle zumutbaren Anstrengungen, um die Reise zu ermöglichen.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, dass mit der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 und der zusätzlich durch den Erlass des EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454) sowie der EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Verordnung vom 12. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2571) in nationales Recht transformierten vollziehenden Regelungen dem Schutz der Fahrgäste im See- und Binnenschiffsverkehr sowie der Durchsetzung der Fahrgastrechte hinreichend Rechnung getragen wird. Demzufolge wird auch für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ein hohes Verbraucherschutzniveau mit dem Ziel der Gewährleistung einer barrierefreien Beförderungsmöglichkeit mit dem Schiff geschaffen und durchgesetzt.

Andere Verkehrsdienstleister sind ebenfalls gehalten, ihre Verkehrsmittel und Einrichtungen in zunehmendem Maße barrierefrei zugänglich zu machen. So betrifft die bereits bei Forderung 2 erwähnte Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) auch die folgende Regelung im Bereich des Fernbusverkehrs: Gemäß den §§ 42b und 62 Absatz 3 PBefG müssen Kraftomnibusse, die im Personenfernverkehr eingesetzt werden, den international festgelegten Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen und mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer und den entsprechenden Einstiegshilfen ausgerüstet sein. Dies gilt seit dem 1. Januar 2016 für Kraftomnibusse, die erstmals zum Verkehr zugelassen werden, und nach Ablauf des 31. Dezember 2019 für alle Kraftomnibusse.

Zu Nummer 7:

Die Bundesregierung unterstützt die Einführung eines bundesweit einheitlichen Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems („Reisen für Alle“), um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu belastbaren Informationen über barrierefreie touristische Angebote zu erleichtern. Mit dem Projekt „Reisen für Alle“ fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den weiteren Ausbau des barrierefreien Tourismus in Deutschland. Das Projekt läuft vom 15. November 2014 bis zum 31. Dezember 2017 und wird vom Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e. V. in Kooperation mit dem Verein Tourismus für Alle in Deutschland e. V. – NatKo durchgeführt. Das hier entwickelte bundeseinheitliche System „Reisen für Alle“ ist ein besonderes Gütesiegel, an dem vor allem die Verbände behinderter Menschen mitgewirkt haben, und soll auch dazu beitragen, Barrierefreiheit zu einem der Markenzeichen des Tourismus in Deutschland zu machen. Inzwischen ist das Kennzeichnungssystem in elf Bundesländern und einer Hotelgruppe im Einsatz. Rund 1 800 Betriebe wurden bisher nach einem umfangreichen Kriterienkatalog geprüft und zertifiziert sowie deren Mitarbeiter geschult. Dieses Projekt ist eine Maßnahme der Bundesregierung aus dem zweiten Nationalen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu Nummer 8:

Um das für die Tourismuspolitik des Bundes zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Umsetzung der tourismuspolitischen Ziele der Bundesregierung zu unterstützen, soll ein Kompetenzzentrum Tourismus geschaffen werden. Mit dem Kompetenzzentrum Tourismus sollen Initiativen zur Leistungssteigerung im Tourismusgewerbe konzeptionell und organisatorisch neu ausgerichtet werden. Die Aufgaben des Kompetenzzentrums werden thematisch an den Schwerpunkten der Tourismuspolitik der Bundesregierung ausgerichtet. Dazu gehört auch das Thema Barrierefreiheit. Die Förderung von Kompetenzzentren für bestimmte Reisearten oder bestimmte Zielgruppen von Reisenden ist nicht beabsichtigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 46 verwiesen.

Zu Nummer 9:

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage von drei EU-Vergaberichtlinien von 2014 den Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte umfassend modernisiert und reformiert. Das neue Oberschwellenvergaberecht ist im April 2016 in Kraft getreten. Einer der zentralen Aspekte der Reform war die stärkere Berücksichtigung von nachhaltigen, insbesondere ökologischen, sozialen und innovativen Zielsetzungen im Vergabeprozess. In diesem Zusammenhang wurde mit § 121 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auch eine Bestimmung aufgenommen, wonach bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung (außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen) die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer („Design for all“) zwingend zu berücksichtigen sind. Diese Pflicht gilt für die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Vergabe von Konzessionen im Oberschwellenbereich. Eine identische Verpflichtung zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit wurde

ebenfalls in die neue Unterschwellenvergabeordnung überführt, die voraussichtlich ab Sommer 2017 den neuen Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bilden wird.

Daneben hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bereits 2014 den „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ veröffentlicht, der mittlerweile in dritter Auflage erschienen ist.

Zu Nummer 10:

Das novellierte und am 27. Juli 2016 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) trifft Regelungen zur Beachtung der Barrierefreiheit bei Zuwendungen und Zuweisungen im Rahmen institutioneller Förderungen durch die Bundesverwaltung. Außerdem hat die Modernisierung des Vergaberechts in Deutschland auch positive Auswirkungen für den Bereich der Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen mit sich gebracht. Das Thema Barrierefreiheit und Universelles Design wurde bei der Leistungsbeschreibung sowie der Zuschlagsentscheidung aufgegriffen. Darüber hinaus wurde bei der Ausgestaltung des elektronischen Vergabeverfahrens auch die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Mittel berücksichtigt.

Zu Nummer 11:

Im derzeit laufenden Bundeswettbewerb zu nachhaltigen Tourismusdestinationen (Bewerbungsschluss 31. Januar 2017, Bekanntgabe der Gewinner am 17. Mai 2017) und dem zugrunde liegenden Praxisleitfaden zur Umsetzung von umfassend nachhaltigen (ökonomisch, ökologisch und sozial) Tourismusstrategien wurde Barrierefreiheit als ein wichtiger Indikator zur Bewertung der Bewerbungen aufgenommen, der anhand der Anzahl von Tourismusbetrieben mit der Kennzeichnung „Reisen für Alle“ bewertet wird.

Zu Nummer 12:

Mit dem einheitlichen EU-Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wurde in einem ersten Schritt bereits ein EU-weit einheitlich anerkanntes Dokument für eine Nachteilsausgleichsregelung (Parken auf gekennzeichneten Behindertenparkplätzen) eingeführt. Weitergehende Überlegungen, etwa für einen europäischen Behindertenausweis, sind indes noch nicht zum Abschluss gekommen. Die Verständigung auf die Verwendung einheitlicher Piktogramme erscheint in der Praxis kaum möglich, da es zu viele Bereiche (u. a. Verkehr, Bauen, Tourismus etc.) gibt und die vielen Akteure auf unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen kaum zu einer Verständigung auf ein Modell zu bringen wären. Dies wäre allerdings auch nicht unbedingt notwendig, da jedes gewählte Piktogramm in der Regel in einfacher Symbolik eine konkrete Aussage treffen kann.

Zu Nummer 13:

Aufgrund der Vielzahl von Bereichen (z. B. Wirtschaftsbranchen, unterschiedliche Produkte und Dienstleistungen) wäre es kaum möglich, sich auf ein Qualitätssiegel zu verständigen, zumal diese in der Regel privatwirtschaftlich getragen werden und es dabei immer mehrere Interessensgruppen gibt. Ein Beispiel ist das Euregio Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit e. V. (EUKOBA) in Linnich (Nordrhein-Westfalen), das bereits 2012 ein RAL-Gütesiegel „Barrierefreiheit“ eingeführt hat. Dieses

Gütesiegel konnte sich in der Praxis jedoch bislang kaum durchsetzen. Derzeit vergibt der Verein selbst das EURECERT Gütesiegel für Barrierefreiheit (www.eurecert.de/guetesiegel/).

Im Übrigen wird auf die Nummern 7 und 12 verwiesen.

Zu Nummer 14:

Es ist zu beobachten, dass in vielen Lebensbereichen der Gedanke des Universellen Designs zunehmend Beachtung findet. So werden beispielsweise im Bereich der Kultur Museen oder Kinos nicht nur für körperbehinderte Menschen „rollstuhlgerecht“ eingerichtet, sondern auch die Belange von blinden oder gehörlosen Menschen durch den Einsatz entsprechender Technik berücksichtigt. Verschiedene Experten auf dem Gebiet des Universellen Designs sind hier sehr engagiert, zukunftsfähige Lösungen aufzuzeigen. Als gutes Beispiel sei hier grauwert – Büro für Inklusion und demografiefeste Lösungen mit Sitz in Hamburg genannt. grauwert gibt auch einen regelmäßigen elektronischen Newsletter heraus, in dem viele gelungene Beispiele aus der Praxis aufgezeigt werden (<http://www.grauwert.info/>).

Zu Nummer 15:

Im internationalen Wettbewerb um Touristen wird Barrierefreiheit zunehmend zu einem Qualitätsmerkmal in der touristischen Servicekette. Daher ist das Thema Barrierefreiheit auch fester Bestandteil der jährlichen Ziel- und Aufgabenfestlegung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT), die im Auftrag des Bundes für das Reiseland Deutschland im Ausland wirbt. Auf der Homepage der DZT (www.germany.travel) ist das Thema barrierefreies Reisen als eines der TOP-Themen fest verankert. Dort finden Besucher dieser zentralen Informationsplattformen der DZT beispielsweise rund 150 konkrete Vorschläge für barrierefreie Urlaubsmöglichkeiten in Deutschland. Die „AG Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“ ist Fördermitglied und wichtiger Kooperationspartner der DZT.

Zu Nummer 16:

Barrierefreies Reisen ist regelmäßig Gegenstand des Erfahrungs- und Meinungsaustauschs im Bund-Länder-Ausschuss Tourismus. In den Sitzungen im September 2015 und im April 2016 haben Vertreter des Deutschen Seminars für Tourismus (DSFT) Berlin e. V. ausführlich über das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Projekt „Reisen für Alle“ berichtet. Auch die DZT nimmt maßgeblich an dem Austausch mit den Ländern und Reisegebieten im Rahmen des Länderarbeitskreises „Tourismus für Alle“ und der AG Barrierefreies Reisen teil. Mit der Gremienarbeit fördert die DZT Produktentwicklung und Qualität im Segment barrierefreies Reisen in den Organisationen der Destinationsentwicklung und des Destinationsmanagements sowie im Tourismusgewerbe.

Zu Nummer 17:

Mit der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), insbesondere durch § 13 Absatz 2 Nummer 3 BGG, der die „Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten“ als Aufgabe der

Bundesfachstelle Barrierefreiheit regelt, wurde die Ausweitung der Unterstützung der Verbände beim Abschluss von Zielvereinbarungen umgesetzt. Den Verbänden steht nun mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit eine in Fragen der Barrierefreiheit kompetente Beratungseinrichtung zur Seite, die zudem auch gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 4 BGG den Aufbau eines Netzwerkes betreibt, was mittelbar ebenfalls die Arbeit der Verbände hinsichtlich des Abschlusses von Zielvereinbarungen stärkt.

Zu Nummer 18:

Das noch bis zum 31. Dezember 2017 laufende Projekt „Reisen für Alle“ ist über die konkreten Projektziele hinaus eine Basis, die Weiterentwicklung und Evaluation von zentralen Bausteinen des barrierefreien Tourismus zu gestalten und zu begleiten. Das Projekt findet insbesondere durch seinen bundesweiten Ansatz breite Zustimmung und großes Interesse auf Bundes- und Landesebene, sowohl im politischen Raum als auch in den Tourismusorganisationen und im Tourismusgewerbe. Dadurch entwickelt sich ein belastbares Netzwerk und damit eine Plattform, um die Bedeutung des barrierefreien Tourismus zu kommunizieren und für eigene Initiativen der Länder, Gemeinden und der Tourismusbranche zu werben.

Zu Nummer 19:

Mit dem Projekt „Reisen für Alle“ wird ein wachsender Adressatenkreis für die Schulungs- und Weiterbildungsangebote des DSFT und der NatKo erreicht. Im Übrigen wird auf die Nummern 16 und 18 verwiesen.

Zu Nummer 20:

Die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zur Barrierefreiheit finden bei Baumaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, Anwendung. Gerade bei Kulturbauten ist der Aspekt der barrierefreien Gestaltung ein wesentlicher Gesichtspunkt, auf dessen Berücksichtigung sowohl der Fördergeber Bund als auch die Bauverwaltung in besonderer Weise achten. Auf diese Weise gelingt es, die Anforderungen des BGG mit den funktionalen Bedürfnissen moderner Kulturinstitutionen in Einklang zu bringen, um den Besuchern eine weitgehend uneingeschränkte Teilhabe zu ermöglichen.

Im Übrigen wird auf Nummer 14 verwiesen.

Zu Nummer 21:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert im Rahmen der Verbändeförderung ein Projekt der Bodensee-Stiftung zum „Naturerleben für Blinde und Sehbehinderte“ (Laufzeit: 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2016), in dem Erfahrungen von Chiemsee-Naturführern des Netzwerks „Lebendige Seen Deutschland“ beim Führen von Sehbehinderten und Blinden in einem Kooperationsprojekt aufgegriffen wurden, um diese an drei weiteren Seen umzusetzen. Im Ergebnis wurden 3D-Informationskarten mit Brailleschrift und Umrissen der Seen sowie wichtigen Punkten an den Seen erstellt. Die Karten sind kontrastreich gestaltet, so dass auch Sehbehinderte sie nutzen können. Ein Schwerpunkt wurde darauf gelegt, die Zielgruppe bei ihren Sinneserfahrungen abzuholen und zu vermitteln, was man hören, fühlen, schmecken und riechen kann.

Das Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystem für barrierefreie touristische Angebote „Reisen für Alle“ ist inzwischen weiterentwickelt worden, so dass auch Einrichtungen wie Naturparks, Biosphärenreservate, Wanderwege oder Nationalparks zertifiziert werden können.

Zu Nummer 22:

Gemeinsam mit Wirtschaft und Gewerkschaften werden regelmäßig in den Neuordnungsverfahren zur Modernisierung der dualen Ausbildungsordnungen Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen bedarfsgerecht angepasst. Dabei spielen in den touristischen und touristiknahen Ausbildungsberufen – auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – die Bedarfe besonderer Personengruppen eine immer wichtigere Rolle. Die Zielgruppenorientierung, die im jeweiligen Arbeitskontext auch den Aspekt der Barrierefreiheit beinhaltet, ist ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung der Tourismuskaufleute, aber beispielsweise auch der beiden Luftverkehrsberufe, die zum 1. August 2017 modernisiert werden. Im Rahmen einer derzeit laufenden Evaluierung der Ausbildungsordnung für Kaufleute für Verkehrsservice wird auch geprüft, welche Ausbildungsinhalte im Hinblick auf die Sensibilisierung für Behindertenfragen in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr bei einer Modernisierung berücksichtigt werden sollten.

Über die Inhalte und die Ausgestaltung von Studiengängen entscheiden die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Zu Nummer 23:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat im Rahmen der Förderrichtlinie „Mobil bis ins hohe Alter“ insgesamt 20 Mio. Euro für die Entwicklung von nahtlosen Mobilitätsketten zur Beseitigung, Umgehung und Überwindung von Barrieren bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und bei deren Wechsel bereitgestellt. Dabei wurden insbesondere auch Forschungsvorhaben im Bereich der Freizeitmobilität unterstützt, die die Entwicklung barrierefreier Tourismuskonzepte für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen zum Ziel hatten.

Das Kompetenzzentrum Tourismus (siehe Nummer 8) soll auch Fragen des Bedarfs an Studien und Gutachten in den tourismuspolitischen Schwerpunktbereichen, zu denen barrierefreier Tourismus gehört, nachgehen, sowohl im Hinblick auf die Politikberatung als auch in Bezug auf den Wissenstransfer zu den Akteuren im Tourismus in Deutschland.

Zu Nummer 24:

Das ERP-Sondervermögen (ERP: European Recovery Program) stellt über die KfW verschiedene Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft zur Verfügung, um die Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie die Betriebsmittelfinanzierung zu fördern. Hierunter können auch Investitionen in den barrierefreien Ausbau von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben fallen. Die Finanzierungsförderprogramme sind dabei aus ordnungspolitischen Gründen gewerbe- und branchenunabhängig ausgestaltet. Die Kreditvergabe erfolgt gemäß dem Hausbankenprinzip und diesen werden über die KfW umfangreiche Informationen zu den Fördermöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auch die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

bietet umfangreiche Informationen über bestehende Fördermöglichkeiten und über das Infotelefon können sich Gewerbetreibende und Existenzgründer direkt von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie telefonisch zu den Fördermöglichkeiten beraten lassen.

48. Abgeordneter **Oliver Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Projekte wurden seit Auflegung bis heute aus dem Bundeshaushaltstitel des Wirtschaftsplans des Energie- und Klimafonds (Kapitel 6092 Titel 686 12–693) „Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen“ gefördert bzw. liegen Anträge vor, und falls keine Projekte gefördert wurden, worin liegt nach Auffassung der Bundesregierung die Ursache dafür?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 15. Februar 2017

Der Bund und die EU stellen den Ländern erhebliche strukturpolitische Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und der EU-Strukturfonds, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), zur Verfügung. Diese Mittel werden in erheblichem Maße auch in den vom Strukturwandel im Braunkohlektor betroffenen Regionen eingesetzt. In diesem Sinne wird die Bundesregierung die Aktivitäten dieser Regionen im Rahmen einer vorausschauenden und nachhaltigen Strukturpolitik unter Beachtung der föderalen Verantwortlichkeiten weiterhin unterstützen.

Laut Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. November 2015 werden ab dem Jahr 2016 Mittel aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) im Umfang von 4 Mio. Euro jährlich für ein neues, für mindestens zehn Jahre aufzulegendes Programm zur Abfederung des Strukturwandels in allen deutschen Braunkohleregionen zur Verfügung gestellt.

Der Titel wurde eingerichtet, um zusätzlich zu bestehenden Maßnahmen der Regionalförderung eine präventive Regionalpolitik in den Braunkohleregionen zu unterstützen. Der Mittelansatz von 4 Mio. Euro ist für alle Braunkohleregionen in Deutschland angesetzt. Damit sollen in einem ersten Schritt über Ideenwettbewerbe und Modellregionen Strukturprozesse unterstützt und die Nachhaltigkeit der regionalen Entwicklung gestärkt werden. Diese Aktivitäten müssen abgestimmt werden mit bestehenden strukturwirksamen Maßnahmen der EU, des Bundes und der Länder. Die Bundesregierung hat zudem mit dem Klimaschutzplan 2050 beschlossen, eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ einzusetzen. Sie soll zur Unterstützung des Strukturwandels einen Instrumentenmix entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz zusammenbringt. Dazu gehören notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Branchen und Regionen und deren Finanzierung.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, dass alle möglichen und geplanten Maßnahmen auf den verschiedenen föderalen Ebenen sinnvoll aufeinander abgestimmt und insbesondere keine Doppelstrukturen bzw.

Doppelförderungen aufgebaut werden. Um die Mittel aus dem Kapitel 6092 Titel 686 12 bedarfsorientiert, zielgenau und nachhaltig einzusetzen und Überschneidungen zu vermeiden, sind umfassende Vorarbeiten für die Konzeption der Richtlinie zur Ausgestaltung des Programms erforderlich. Diese Ergänzungen werden in Kürze abgeschlossen sein, so dass das Programm demnächst starten kann. Anträge zur Bewilligung von Mitteln aus dem genannten Titel liegen noch nicht vor.

49. Abgeordneter **Oliver Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren die Gasspeicherfüllstände in Deutschland zum letzten erfassten Zeitpunkt im Vergleich zum Vorjahr (bitte unter Angabe der Monatsfüllstände der vergangenen zwölf Monate), und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung noch innerhalb dieser Legislaturperiode zur Erhöhung der Versorgungssicherheit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 17. Februar 2017

Gemäß den Angaben des Verbandes Gas Infrastructure Europe (www.agsi.gie.eu) waren am 13. Februar 2017 etwa 78,1 Terawattstunden (TWh) an Erdgas in den in Deutschland befindlichen Gasspeichern eingelagert. Im Vergleich dazu waren am 13. Februar 2016 die Speicher mit etwa 131,1 TWh Erdgas gefüllt. Folgende Tabelle gibt die Entwicklung der Füllstände der vergangenen zwölf Monate wieder:

Datum	Füllstand in TWh	Füllstand in %
2017-02-13	78,1	32,81
2017-01-13	135,0	56,69
2016-12-13	180,2	75,68
2016-11-13	215,0	90,33
2016-10-13	225,7	94,81
2016-09-13	215,3	90,79
2016-08-13	198,8	83,83
2016-07-13	174,0	73,40
2016-06-13	151,0	63,70
2016-05-13	132,6	55,51
2016-04-13	121,1	50,72
2016-03-13	110,9	53,85
2016-02-13	131,1	63,62

(Quelle: www.agsi.gie.eu)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass mit den jüngst implementierten Vorsorgemaßnahmen im deutschen Erdgas-Regelenergiemarkt (Ausweitung Volumen Long Term Options und Demand-Side Management) die Gasversorgungssicherheit effektiv gesteigert wird. Diese Maßnahmen gehen auf ein Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 16. Dezember 2015 zurück. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt plant die Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode keine weiteren konkreten Maßnahmen zur Erhöhung der Gasversorgungssicherheit.

50. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Rundknetmaschinen, die zur Herstellung von Gewehren verwendet werden können, deren Ausfuhr durch die deutschen Behörden nicht genehmigungspflichtig ist bzw. für deren Ausfuhr kein Nullbescheid einzuholen ist, und falls ja, gibt es solche Maschinen, die nach dem Einbau von Spezialwerkzeugen genehmigungspflichtig werden (bitte unter Angabe, auf welcher Güterliste/welchen Güterlisten ggfs. solche Maschinen gelistet sind)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 23. Februar 2017**

Rundknetmaschinen unterliegen hinsichtlich ihrer Ausfuhr keiner Genehmigungspflicht.

Die Entscheidung darüber, ob eine Ware der Genehmigungspflicht unterfällt oder nicht, wird auf Grundlage international abgestimmter Güterlisten getroffen. Diese sehr detaillierten Listen werden laufend aktualisiert und ergänzt. Damit folgt die Kontrolle sehr eng der aktuellen technologischen Entwicklung.

Rundknetmaschinen sind Maschinen mit breiten Anwendungsmöglichkeiten, die neben der Fertigung ziviler Güter (z. B. in den Bereichen Automobilbau, Agrartechnik, Optikindustrie) auch für die Herstellung von Metallprofilen verwendet werden, die wiederum mittelbar für Waffen relevant sein können. Eine spezielle Eignung und Konstruktion zur Herstellung von Waffenläufen besteht jedoch nicht. Rundknetmaschinen sind daher weder in den Güterlisten für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter noch in denen für Dual-use-Güter enthalten.

Speziell geeignete und konstruierte Werkzeuge können im Einzelfall den Genehmigungspflichten für sonstige Rüstungsgüter unterfallen. Diese Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn solche Spezialwerkzeuge in eine Rundknetmaschine eingebaut werden.

Ausführer können sich in Fragen der Genehmigungspflicht vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beraten lassen.

51. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Den Export von welchen Spezialmaschinen hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2015 in welche Länder genehmigt (bitte unter Angabe des jeweiligen Quartals der Genehmigung, der exakten technischen Bezeichnung der jeweiligen Maschine sowie des jeweiligen Genehmigungswertes)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 23. Februar 2017**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage auf erteilte Genehmigungen für Rundknetmaschinen abzielt. Wie in der Antwort zu Frage 50 ausgeführt, unterfallen Rundknetmaschinen nicht den Genehmigungspflichten der Exportkontrolle. Genehmigungen wurden deshalb nicht erteilt.

Die Kategorie in der Güterliste (Listenposition), unter der Spezialwerkzeuge für Rundknetmaschinen erfasst sind, umfasst eine ganze Bandbreite weiterer verschiedener Werkzeuge sowie Ersatz- und Zubehörteile, so dass sich eine Zuordnung zu den hier in Rede stehenden Verwendungszwecken statistisch nicht treffen lässt.

52. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Erstellung der Studie „Wirtschaftliche Bedeutung der Filmindustrie in Deutschland“, welche im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erstellt wurde, und wie hoch waren die Gesamtkosten für die Veranstaltung zur Präsentation der Studie am 2. Februar 2017 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 15. Februar 2017**

Die Gesamtkosten der Studie beliefen sich auf 128 520 Euro inkl. Mehrwertsteuer. Die inhaltliche Präsentation der Studie seitens der Auftragnehmer wurde nicht separat in Rechnung gestellt, sondern war mit den Kosten der Studie abgegolten. Für die Organisation der öffentlichen Präsentation der Studie sowie den anschließenden Empfang belaufen sich die geschätzten Kosten auf ca. 48 000 Euro (Endabrechnung der Dienstleister liegt noch nicht vor).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

53. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung die negativen Auswirkungen auf zukünftige Rentenanpassungen und das Sicherungsniveau vor Steuern aufgrund der Regelung des geplanten Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes, bis zum Jahr 2022 die Angleichung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) an den allgemeinen Rentenwert ausschließlich aus Beitragsmitteln zu finanzieren, und warum wurden im Referentenentwurf keine entsprechenden Berechnungen vorgenommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 16. Februar 2017**

Bei den im Entwurf des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes genannten Kosten handelt es sich um Maximalkosten, da die tatsächlichen Kosten bzw. Finanzwirkungen von der relativen Lohnentwicklung in Ost und West abhängen. Selbst bei Unterstellung dieser Maximalkosten verändert sich der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (und damit auch die Höhe der Rentenanpassung) im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2021 nicht. Darüberhinausgehende Berechnungen zum Beitragssatz mit entsprechenden Auswirkungen auf das Sicherungsniveau wurden für den Gesetzentwurf nicht erstellt, da die Höhe der tatsächlichen Kosten auf längere Sicht in hohem Maße unsicher ist.

54. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen prüft die Bundesregierung derzeit, um mögliche Wettbewerbsvorteile von Versorgungsträgern aus der Europäischen Union gegenüber deutschen Einrichtungen, die sich aus der Partizipation von ausländischen Versorgungsträgern an der neuen Form der Betriebsrente (Betriebsrentenstärkungsgesetz) und dem nur einseitig einschlägigen Garantieverbot ergeben, auszuschließen, und wann ist mit einem Ergebnis dieser Prüfung zu rechnen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 18/11119)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 15. Februar 2017**

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und wie durch eine Verschiebung der bisher im Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehenen Regelung in das Betriebsrentengesetz auch ausländische Anbieter rechtssicher einbezogen werden können. Im Fall einer positiven Prüfung könnte das Ergebnis im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Betriebsrentenstärkungsgesetz berücksichtigt werden.

55. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung, dass laut des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) (September 2016) mittlerweile rund 17 Prozent der Beschäftigten in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten in der Beschäftigungsform „Arbeit auf Abruf“ arbeiten mit der Folge, dass die Arbeitgeber maximale Flexibilität erhalten, das wirtschaftliche Risiko aber die Beschäftigten tragen, und sieht die Bundesregierung deshalb Handlungsbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Februar 2017

Bei der Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales standen die Fragen nach Arbeitszeiten und nach Arbeit auf Abruf nicht im Fokus der Erhebung. Das IAB hat daher in der Studie deutlich gemacht, dass die Zahlen vorsichtig zu interpretieren sind. Im Rahmen des aktuellen Arbeitszeitreports 2016 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gaben 7 Prozent der abhängig Beschäftigten im Jahr 2015 an, dass sie mindestens einmal im Monat Arbeit auf Abruf verrichten. Angesichts der uneinheitlichen Datenlage ist nach Auffassung der Bundesregierung keine valide Aussage zur Verbreitung und Entwicklung von Arbeit auf Abruf möglich. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung jedoch beobachten. Zudem wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Arbeit auf Abruf“ (Bundestagsdrucksache 18/10356) verwiesen.

56. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung, dass bei der „Arbeit auf Abruf“ die „Bestimmungen zum Annahmeverzug“ (§ 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) durch individuelle Vereinbarungen ausgehebelt werden können, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, diese Regelungslücke zum Vorteil der Beschäftigten zu schließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Februar 2017

Die Möglichkeit, individuelle Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzuschließen, ist Ausdruck der Vertragsfreiheit. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können im Rahmen der Vertragsfreiheit vereinbaren, dass die Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen ist. In diesem Fall trägt der Arbeitnehmer das wirtschaftliche Risiko. Allerdings schränkt § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG), der die Modalitäten der Arbeit auf Abruf regelt, die freie Gestaltung flexibler Arbeitszeitregelungen zum Schutz des Arbeitnehmers und zur Sicherung sozialverträglicher Arbeitsbedingungen ein. Die Vorschrift verbessert die Rechtsstellung des Arbeitnehmers, indem sie eine Vergütungspflicht für das vereinbarte Arbeitszeitvolumen auch dann vorsieht, wenn der Arbeitgeber die Arbeitsleistung mangels Arbeitsanfall nicht abgerufen hat. Haben die Arbeitsvertragsparteien kein

Arbeitszeitvolumen festgelegt, gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart. Für diese Zeit trägt der Arbeitgeber das wirtschaftliche Risiko.

57. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in der täglichen Praxis bei „Arbeit auf Abruf“, speziell bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall eine Benachteiligung dieser Arbeitskräfte gegenüber regulär Beschäftigten besteht, weil die Entgeltfortzahlung entweder ignoriert wird oder weil die vorhandenen Regelungen für „Arbeit auf Abruf“ nicht ausreichend sind, und wird die Bundesregierung hier tätig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Februar 2017

Für Arbeitnehmer, die „Arbeit auf Abruf“ leisten, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften einschließlich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die auch für alle Teilzeitbeschäftigten zur Anwendung kommen. Zudem dürfen in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer wegen ihrer Teilzeitarbeit nicht ohne sachlichen Grund schlechter behandelt werden als Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmer. Im Streitfall steht der Rechtsweg offen.

58. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Rolle spielt „Arbeit auf Abruf“ quantitativ in Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist (beispielsweise bei der Deutschen Post AG), in Bundesministerien sowie deren nachgeordneten Bundesbehörden, und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass diese Beschäftigungsform dort nicht mehr genutzt wird, weil die Vorteile sehr ungleich zwischen Unternehmen und Beschäftigten verteilt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Februar 2017

Die Bundesministerien sowie ihre nachgeordneten Bundesbehörden nutzen Arbeitsverhältnisse in Gestalt von Abrufarbeit nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nicht. Soweit nach entsprechenden Gestaltungsformen von Arbeitsverhältnissen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung gefragt wird, wird darauf hingewiesen, dass Personalfragen im Arbeits- und Tarifbereich zum operativen Geschäft der Unternehmen gehören, das von der jeweiligen Geschäftsleitung verantwortet wird. Der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung ist insoweit nicht berührt. Für die Deutsche Post AG, auf die in der Frage explizit Bezug genommen wird, wurde diese Auslegung der §§ 105 und 108 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf Bundestagsdrucksache 13/6149, Anlage 3, ausdrücklich festgehalten.

59. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der Nichtinanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter anspruchsberechtigter Personen, und in welcher Gesamthöhe werden gegebenenfalls bestehende Leistungsansprüche nicht realisiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 23. Februar 2017**

Die Bundesstatistik zu Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) basiert auf Verwaltungsdaten. Statistische Informationen über Fälle, in denen trotz Vorliegens von Hilfebedürftigkeit kein Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII gestellt wird, können dabei nicht erfasst werden. Daher liegen der Bundesregierung hierzu keine statistischen Daten vor.

Es ist jedoch gewährleistet, dass Rentnerinnen und Rentnern die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen bekannt ist, denn die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind gemäß § 46 SGB XII verpflichtet, potenziell Leistungsberechtigte zu informieren und entsprechend zu beraten

60. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung nach der Prüfung des Sachverhaltes gekommen, die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 16. September 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9654) angekündigt wurde, oder wann kann gegebenenfalls mit abschließenden Ergebnissen der Prüfung gerechnet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 15. Februar 2017**

Die Prüfung der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen. Die mit der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/9394) aufgegriffene Fragestellung betrifft neben dem Arbeitsschutz insbesondere das bestehende System der Versorgung von Patienten mit medizinischen Hilfsmitteln. Die Prüfung erweist sich deshalb als aufwändig und macht die Einbeziehung insbesondere des GKV-Spitzenverbandes erforderlich. Ein Abschluss der Prüfung ist somit derzeit noch nicht absehbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

61. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung verhindern, dass die von ihr am 19. Dezember 2016 vorgeschlagene Änderung des § 5 im Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zur Identifizierung endokriner Disruptoren und der darauf aufbauende Vorschlag der Europäischen Kommission, der eine Ausnahmeregelung für Wirkstoffe mit endokriner Wirkung auf Nichtzielorganismen desselben Stamms vorsieht, dazu führen, dass in Zukunft mehr hormonschädliche Pestizide und Biozide entwickelt und in die Umwelt ausgebracht werden, statt dem Ziel der Pestizid- und Biozid-Verordnung gerecht zu werden und die Belastung mit endokrinen Disruptoren zu verringern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 20. Februar 2017**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die genannte Ausnahme auf solche Wirkstoffe beschränkt sein sollte, deren kontrollierende Wirkung auf tierische Schadorganismen auf deren bestimmungsgemäßen spezifischen Ligand/Rezeptor-Wechselwirkungen beruht. In diesem Sinne prüft die Bundesregierung den aktuellen Textvorschlag.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 18/10797 ausgeführt, muss gemäß Verordnung (EG) 1107/2009 jeder Wirkstoff, der nicht als endokriner Disruptor reguliert wird, so wie andere Wirkstoffe, die nicht über einen Ausschlusskriterien gestützten Ansatz reguliert werden, hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die Gesundheit sowie die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Nichtzielorganismen geprüft werden.

62. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie genau lautet der anvisierte Zeitplan zur Weiterentwicklung und Markteinführung der in-ovo-Technik zur Vermeidung des Tötens von männlichen Eintagsküken, und was meint der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt mit seiner im Zuge des Presserundgangs durch die Halle 23 der Internationalen Grünen Woche am 19. Januar 2017 getätigten Äußerung, es lägen „urheberrechtliche Erkenntnisse“ auf dem dort gezeigten Demonstrator zur Geschlechtererkennung im Hühnerei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 13. Februar 2017**

Bezüglich des von Ihnen angesprochenen Zeitplans verweise ich auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 25 für die Fragestunde am 25. Januar 2017 (Plenarprotokoll 18/214) und auf Ihre Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 18/9191.

Die Ausführungen vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt beim Presserundgang am 19. Januar 2017 auf der Internationalen Grünen Woche beziehen sich auf Erfindungen, die im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gemacht werden. Diese sind vor einer Veröffentlichung vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich durch den Erwerb von Schutzrechten zu schützen.

63. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Folgt die Bundesregierung der Rechtsauslegung, dass nach EU-Marktordnungsrecht Eier aus Freilandhaltungen im Falle eines tierseuchenrechtlich angeordneten Aufstallungsgebotes, das länger als zwölf Wochen dauert, diese nicht mehr als Freilandeier vermarktet werden können und auch eine kurzfristige Unterbrechung des Aufstallungsgebotes für die Berechnung der Zwölfwochenfrist unberücksichtigt bleibt, wenn das erneut eingesetzte Aufstallungsgebot nicht im Zusammenhang mit einem neuen Seuchengeschehen steht, und sieht die Bundesregierung ihre Forderung nach einer einheitlichen Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen (www.ffn.de/ffn/pressemitteilungen/eierkennzeichnung/) gewährt, wenn auf Landesebene nach einer kurzfristigen Unterbrechung des Aufstallungsgebotes von einem Tag den Haltern/Halterinnen erlaubt wird, die Eier weiter als Freilandeier zu vermarkten und ihnen damit ein klarer Wettbewerbsvorteil gegenüber den Haltern/Halterinnen verschafft wird, die der Rechtsauslegung mit durchgängiger Stallpflicht entsprechen müssen, und dadurch eine Vermarktung als Freilandeier nicht mehr möglich ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 20. Februar 2017**

Gemäß Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier dürfen „im Falle anderer Beschränkungen, einschließlich auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts verhängter veterinärrechtlicher Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die den Zugang der Hennen zu einem Auslauf im Freien beschränken, Eier für die Dauer der Beschränkung, in keinem Fall aber länger als zwölf Wochen, weiterhin als ‚Eier aus Freilandhaltung‘ vermarktet werden“.

Ausgehend davon, dass die zwölfwöchige Frist für den jeweiligen Erzeugerbetrieb mit dem Erlass des behördlichen Aufstellungsgebotes beginnt, kann bereits nach dem insofern eindeutigen Wortlaut der vorgenannten Regelung eine Vermarktung als „Eier aus Freilandhaltung“ ab diesem Zeitpunkt maximal zwölf Wochen dauern. Hierbei handelt es sich um eine durch den Ordnungsgeber definierte Maximalfrist. Auf eine Verlängerungsmöglichkeit wurde beim Erlass der Regelung unter Berücksichtigung des Verbraucherinteresses bewusst verzichtet, zumal zwölf Wochen bereits ein Viertel der üblichen Nutzungsdauer von Legehennen ausmachen.

Ausschließlich maßgebliches Kriterium für die Berechnung dieser zwölfwöchigen Maximalfrist ist dabei die Dauer des tatsächlich vorliegenden Beschränkungsgrundes, im vorliegenden Fall also das Seuchengeschehen. Ein erneuter Beginn der Zwölfwochenfrist käme also nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass das Seuchengeschehen, gerechnet ab Erlass des Aufstellungsgebotes, vor dem Ende der Zwölfwochenfrist tatsächlich enden, aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufleben würde.

Vor diesem Hintergrund erachtet es die Bundesregierung als nicht mit den rechtlichen Vorgaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 vereinbar, wenn auf Landesebene nach einer kurzfristigen Unterbrechung des Aufstellungsgebotes von einem Tag den Legehennenbetrieben erlaubt wird, die Eier weiter als Freilandeier zu vermarkten.

Die Bundesregierung sieht daher ihre Forderung nach einer einheitlichen Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gewahrt, wenn auf Landesebene nach einer kurzfristigen Unterbrechung des Aufstellungsgebotes von einem Tag den Legehennenhaltungsbetrieben erlaubt wird, die Eier weiter als Freilandeier zu vermarkten.

Die Bundesregierung hat den Bundesländern diese Rechtsauffassung mit der Bitte um Beachtung übermittelt.

64. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Ursachen haben nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ausfall des 2016er Dorschnachwuchs in der westlichen Ostsee und der Nordsee geführt, der zu den drastischen Quotenkürzungen in der Fischerei beigetragen hat, und welche Rolle spielt dabei der Raffinerieunfall bei Fredericia/Dänemark?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 10. Februar 2017**

Da belastbare Kenntnisse über die Stärke des 2016er-Jahrgangs erst im April (Ostsee) bzw. Juni (Nordsee) dieses Jahres vorliegen, gehe ich davon aus, dass sich Ihre Frage auf den 2015er-Jahrgang der genannten Bestände bezieht. Denn die Schwäche des 2015er-Jahrgangs des Dorsches der westlichen Ostsee war einer der Gründe, weshalb die EU-Fischereiminister die Fangmenge 2017 für diesen Bestand drastisch gekürzt haben.

Eine wesentliche Ursache für die Schwäche dieses Jahrgangs ist aus wissenschaftlicher Sicht die jahrelange Überfischung des Westdorsches, u. a. aufgrund einer zu positiven Bestandsschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung, und die damit einhergehende aktuell sehr geringe Laicherbiomasse. Da im Jahr 2015 auch die Kabeljaubestände der Nordsee und des Kattegats wenig Nachwuchs produziert haben, liegt zusätzlich eine großräumigere Ursache für dieses Phänomen nahe. Eine Hypothese ist, dass es sich hier um eine ungünstige Kombination von Umweltbedingungen gehandelt hat, wobei der Wissenschaft die genauen Ursachen und Wirkmechanismen jedoch nicht bekannt sind.

Konkrete Hinweise, dass der Austritt von Düngemitteln beim Brand der Raffinerie in Fredericia Einfluss auf die Nachwuchsproduktion des Westdorsches gehabt hätte, gibt es nicht. Ein solcher Zusammenhang kann aus folgenden Gründen weitgehend ausgeschlossen werden: Zum Zeitpunkt des Brandes waren die 2015er-Dorsche bereits ein Jahr alt und die Berufs- und Angelfischerei verzeichnete im Frühjahr 2016 signifikante Fänge von erwachsenem Dorsch in diesem Gebiet. Berichte über ein Massensterben von Dorsch gab es nicht.

Inzwischen mehren sich außerdem die Anzeichen, dass der 2016er-Jahrgang nicht so schwach ist wie der 2015er. Die Nachwuchsproduktion der Plattfischbestände in diesem Gebiet ist sogar sehr gut. Selbst wenn nennenswerte Mengen des Ammoniaks bis in die Kieler Bucht gelangt sein sollten, ließe sich ein Kausalzusammenhang nur herleiten, sofern diese selektiv giftig auf einjährige Dorsche gewirkt hätten, nicht aber auf Larven und Eier oder auf den Nachwuchs anderer Arten. Eine solche selektive Wirkung von Ammoniak ist bisher nicht bekannt. Auch indirekte negative Effekte, z. B. durch Überdüngung, sind sehr unwahrscheinlich, weil auch sie selektiv auf ein bestimmtes Lebensstadium einer einzelnen Art hätten wirken müssen.

65. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann (bitte konkretes Datum nennen) wird die Bundesregierung für die zehn Natura-2000-Gebiete in Nord- und Ostsee ein Fischereimanagement verankern, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (S. 84) festgehalten, falls ein solches teilweise oder vollständig nicht geplant ist zu verankern, warum jeweils nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 16. Februar 2017**

Die Bundesregierung hat für die Natura-2000-Gebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in der Nordsee Vorschläge für die Beschränkung bestimmter Fischereitechniken entwickelt, die auch Fanggeräte mit bodenbeeinträchtigender Wirkung umfassen. In einem Fall (Doggerbank) wurde mit dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden ein gemeinsamer Vorschlag für die drei hier aneinandergrenzenden nationalen Natura-2000-Gebiete entwickelt.

Alle Vorschläge werden zurzeit entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik mit den hiervon wirtschaftlich betroffenen Staaten erörtert. Deren Zustimmung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Regelungen als delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission.

Entsprechende Vorschläge für die Natura-2000-Gebiete in der AWZ der Ostsee werden derzeit entwickelt und sollen baldmöglichst den wirtschaftlich betroffenen Nachbarstaaten vorgestellt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

66. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bei Ausschreibung, Auswahl und Beschaffung des zukünftigen Standardgewehrs der Bundeswehr (Nachfolge G36), und wurden an diesem Zeitplan in den vergangenen Monaten Änderungen vorgenommen (bitte unter Angabe von Fristen/Zeitfenstern für Ausschreibungen, Bewerbungen und Gründen für Veränderungen/Modifikationen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 17. Februar 2017**

Die Auswahlentscheidung zum System Sturmgewehr Bundeswehr wurde am 13. Februar 2017 gebilligt. Das Projekt ist in Teil II der geheimen Erläuterungen abgebildet, weswegen der Zeitplan angepasst werden musste.

Der aktuelle Zeitplan kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. An dem geplanten Zulauf der ersten Sturmgewehre in die Truppe im Jahr 2020 wird derzeit festgehalten.

Aktuell geplanter Projektverlauf System Sturmgewehr Bundeswehr

Zeitlinie	Maßnahme
03.02.2016	Billigung Fähigkeitslücke und funktionale Forderung
13.02.2017	Auswahlentscheidung
10/2016 – 03/2017	Vorbereitung Vergabe
03/2017 – 11 /2018	Vergabeverfahren
07/2017 – 11/2018	Prüfung und Bewertung der Produkte (Teil des Vergabeverfahrens)
11/2018	Vergabeentscheidung
12/2018 – 04/2019	Vertragsvorbereitung / 25 Mio. €-Vorlage
04/2019	Parlamentsvorlage
05/2019	Vertragsunterzeichnung
05/2019 – 07/2020	Integrierte Nachweisführung
09/2020	Serienbeginn
09/2020 – 12/2046	Nutzung

67. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie gestaltet sich die Unterstützung des Bundes für die diesjährige Münchner Sicherheitskonferenz (bitte Anzahl zur Unterstützung eingesetzter Bundeswehrsoldaten, deren Tätigkeiten, veranschlagter Kosten, Unterstützung durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und ggf. weitere Unterstützungsformen des Bundes anführen), und worauf sind etwaige signifikante Unterschiede zur Unterstützung der letztjährigen Sicherheitskonferenz zurückzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 16. Februar 2017**

Die Bundeswehr unterstützt die Vorbereitung und Durchführung der 53. Münchner Sicherheitskonferenz mit voraussichtlich ca. 220 Angehörigen der Bundeswehr. Diese werden eingesetzt bei der Organisation der Konferenz, bei der Transportorganisation, im Bereich der sanitätsdienstlichen Versorgung in Zusammenarbeit mit dem zivilen Rettungsdienst sowie bei den Dolmetschleistungen.

Über die Unterstützungsleistung zur Vorbereitung und Durchführung der Münchner Sicherheitskonferenz hinaus ist die zusätzliche Einbindung von derzeit ca. 55 Feldjägern zur Sicherstellung des Personen- und

Begleitschutzes für hochrangige Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und verbündeter Streitkräfte vorgesehen.

Weitere Unterstützungsleistungen der Bundeswehr werden im Rahmen der Amtshilfe erbracht. Diese umfassen die Unterstützung der bayerischen Landespolizei bei der Überwachung eines Flugbeschränkungsgebietes anlässlich der 53. Münchner Sicherheitskonferenz, die Bereitstellung von Unterkünften für 150 Einsatzkräfte der Polizei sowie von Abstellflächen für bis zu 75 Kraftfahrzeuge im Raum München und die Bereitstellung von sechs Fangnetzen für Fahrzeuge bis zu 10 Tonnen.

Im Rahmen der polizeilichen Amtshilfe wurde der Polizei des Freistaates Bayern durch das Bundespolizeipräsidium für den 17. und 18. Februar 2017 eine Unterstützung durch ca. 80 Einsatzkräfte der Bundespolizei angeboten.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) unterstützt die Veranstaltung im Wege der Projektförderung mit Haushaltsmitteln, die aus einem vom BMVg dem BPA zur Eigenbewirtschaftung bereitgestellten Etat für sicherheitspolitische Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden. Für die 53. Münchner Sicherheitskonferenz beträgt dieser Etat – wie schon im Jahr 2016 – insgesamt 500 000 Euro.

Die gestiegene Zahl von Schutzpersonen auf der 53. Münchner Sicherheitskonferenz erfordert im Vergleich zum Vorjahr einen höheren Ansatz der erforderlichen Feldjägerkräfte zum Personenschutz.

Darüber hinaus ergeben sich in den übrigen Bereichen keine signifikanten Abweichungen zur Unterstützung der Konferenz im Jahr 2016.

Abschließende Aussagen zu den Gesamtkosten können erst im Nachgang zur 53. Münchner Sicherheitskonferenz gemacht werden.

68. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern hat die Bundeswehr industrielle Partner bzw. ihre Angehörigen bisher nach § 30a des Luftverkehrsgesetzes zur Durchführung von Nachprüfungen an Luftfahrtgerät ermächtigt, und inwiefern können durch die Bundeswehr Ermächtigte im Falle von Zwischenfällen oder Unfällen in Haftung genommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 23. Februar 2017

Beleihungen im Zusammenhang mit Nachprüfungen nach § 30a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sind bislang nicht erfolgt. Davon nicht umfasst sind die Nachprüfungen durch Angehörige industrieller Partner gemäß den Zentralvorschriften A1-1525/0-8901 und A1-1525/0-8902, wie Ihnen mit der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 18/9970 bereits mitgeteilt wurde.

Die nach § 30a LuftVG erforderliche Rechtsverordnung, die die Möglichkeiten der Beleihung näher ausgestaltet, befindet sich derzeit noch in Erarbeitung. Der Regressanspruch des Bundes gegenüber dem Beliehenen bei Beleihungen nach § 30a LuftVG richtet sich nach § 31e Satz 2 LuftVG.

69. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft wurde die Alarmrotte der Luftwaffe (Quick Reaction Alert „Interceptor“) seit Januar 2016 jeweils alarmiert (bitte nach Alpha- und Tango-Scrambles aufschlüsseln), und welche Lagen führten zu den jeweiligen Alpha-Scrambles?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. Februar 2017**

Die Alarmrotten der Luftwaffe in Deutschland führten im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 16. Februar 2017 14 Alpha- und 798 Tango-Scrambles durch.

Detailliertere Angaben zu den Alpha-Scrambles werden aufgrund des Bezugs zu operationellen Einsatzgrundsätzen in einer als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage separat übermittelt.*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

70. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)
- Kann garantiert werden, dass der Zweite Engagementbericht mit einer Stellungnahme noch in dieser Legislaturperiode, wie durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 19. März 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11774) gefordert, dem Unterausschuss Bürgerschaftliches Engagement vorgelegt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 20. Februar 2017**

Gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 19. März 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11774) ist die Bundesregierung beauftragt, in jeder Legislaturperiode einen Engagementbericht vorzulegen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat einen Teil der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 23. Februar 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Der Zweite Engagementbericht soll dem Deutschen Bundestag nach Beschlussfassung des Bundeskabinetts über die entsprechende Stellungnahme der Bundesregierung zum Sachverständigenbericht in der 18. Legislaturperiode zugeleitet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

71. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Funde von antibiotikaresistenten Keimen (MRSA, ESBL, AmpC- β -Laktamasen und Carbapenemesen) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in saarländischen Krankenhäusern in den einzelnen Jahren 2012 bis 2016?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 20. Februar 2017**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) legt fest, welche Nachweise von Krankheitserregern meldepflichtig sind. In Bezug auf resistente Infektionserreger ist seit 2009 der Nachweis von Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus*-Stämmen (MRSA) im Blut oder Liquor und seit 1. Mai 2016 der Nachweis von Enterobacteriaceae- und Acinetobacter-Stämmen mit einer Carbapenem-Resistenz meldepflichtig.

Die nach dem IfSG für das Saarland gemeldeten absoluten Zahlen für den Nachweis von MRSA-Stämmen für die Jahre 2012 bis 2016 sind in der Tabelle dargestellt. In Bezug auf die Carbapenem-Resistenz wurden für das Jahr 2016 im Saarland insgesamt neun Fälle von Enterobacteriaceae- und Acinetobacter-Stämmen gemeldet.

Tabelle: Anzahl der Nachweise von Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus*-Stämmen (MRSA) im Blut oder Liquor in den Jahren 2012 bis 2016

Meldejahr	Anzahl MRSA Fälle
2012	58
2013	54
2014	49
2015	23
2016	22

Quelle: SurvStat

Für die anderen Erreger bzw. Resistenzmechanismen liegen der Bundesregierung keine Daten nach dem IfSG vor. Daten dazu liegen auf lokaler Ebene vor, da nach § 23 Absatz 4 IfSG die Leiter von Krankenhäusern und von Einrichtungen für ambulantes Operieren sicherzustellen haben, dass die vom Robert Koch-Institut nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b IfSG festgelegten nosokomialen Infektionen und

das Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen fortlaufend in einer gesonderten Niederschrift aufgezeichnet und bewertet werden. Zudem müssen sachgerechte Schlussfolgerungen hinsichtlich erforderlicher Präventionsmaßnahmen gezogen und die erforderlichen Präventionsmaßnahmen dem Personal mitgeteilt und umgesetzt werden.

72. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Haben nach Ansicht der Bundesregierung auch Flüchtlinge, die nach § 264 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als „nicht versicherungspflichtig“ gelten, im Falle eines Behandlungsfehlers genauso wie andere gesetzlich Versicherte Anspruch darauf, von der Krankenkasse gemäß § 66 SGB V mit einem Gutachten unterstützt zu werden, und falls nein, erwägt die Bundesregierung, hier mit einer gesetzlichen Änderung Abhilfe zu schaffen, damit nicht versicherungspflichtige Flüchtlinge im Falle von Behandlungsfehlern Unterstützung von Seiten der Krankenkasse erhalten können und Arztfehler bei dieser Personengruppe nicht ungesühnt bleiben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 13. Februar 2017**

§ 264 SGB V regelt die Übernahme der Krankenbehandlung durch gesetzliche Krankenkassen für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung. § 264 Absatz 1 Satz 2 SGB V enthält Regelungen zur Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die zwischen Krankenkassen, Ländern und Kommunen vereinbart werden kann. § 264 Absatz 2 SGB V bestimmt, dass die Krankenbehandlung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG von den Krankenkassen übernommen wird. Den Regelungen ist nicht zu entnehmen, dass die Übernahme der Krankenbehandlung durch Krankenkassen auch die Unterstützung bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen wegen Behandlungsfehlern, z. B. durch eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (§ 275 Absatz 3 Nummer 4 SGB V), umfasst.

Für die in § 264 Absatz 1 SGB V angesprochenen Leistungsbezieher nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ergibt sich dies aus dem eingeschränkten Umfang der Gesundheitsleistungen. Soweit Empfänger laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG nach § 264 Absatz 2 SGB V den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) leistungsrechtlich gleichgestellt werden, bezieht sich dies nach § 264 Absatz 4 Satz 1 SGB V auf die in § 11 Absatz 1 SGB V genannten Leistungen der Krankenbehandlung, nicht aber auf die Unterstützung bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen wegen Behandlungsfehlern. Gesetzliche Änderungen sind insoweit nicht geplant.

Selbstverständlich können von Behandlungsfehlern Betroffene einschließlich der Leistungsbezieher nach dem AsylbLG ein Verfahren bei den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern für

Arzthaftungsstreitigkeiten anstreben. Dieses Verfahren bietet eine kostenfreie, unabhängige Expertenbegutachtung und außergerichtliche Streit-schlichtung bei Behandlungsfehlervorwürfen, die unabhängig von der Versicherungspflicht in der GKV ist.

73. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- Welche Ursachen sieht die Bundesregierung dafür, dass laut Wirtschaftsbericht 2015 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (siehe Hannoversche Allgemeine Zeitung, 4. Februar 2017) die Erwartung weiterer gesunder Lebensjahre ab dem 65. Lebensjahr in Deutschland mit 7 Jahren deutlich unter dem EU-Durchschnitt von 8,6 Jahren liegt, und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 13. Februar 2017**

Die Angaben zur gesunden Lebenserwartung (Healthy Life Years) ab 65 Jahren für Deutschland beruhen wesentlich auf der Frage „Global Activity Limitation Instrument“ (GALI), die jährlich im Rahmen der europaweit durchgeführten Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (European Union Statistics on Income and Living Conditions – EU-SILC) erhoben wird. Die Abfragen werden durch nationale Institutionen durchgeführt. Dabei gibt es leichte Unterschiede hinsichtlich der Frageformulierungen und der gewählten Stichprobe.

Die GALI-Frage hat sich in der Vergangenheit als problematisch erwiesen, da sie zu komplex formuliert war und auch nicht ausreichend in EU-SILC harmonisiert worden war. So wiesen beispielsweise vergleichbare Länder wie Finnland und Schweden 2014 einen nicht erklärlichen Unterschied in der Höhe der gesunden Lebenserwartung (ab 65 Jahren) von 7 Jahren aus. Das Statistische Amt der EU (Eurostat) hatte deshalb 2014 eine Task Force zur Behebung der Probleme der GALI-Frage eingerichtet.

Für Deutschland wurde die Frageformulierung in den EU-SILC-Erhebungen ab 2015 überarbeitet. Die Ergebnisse für 2015 werden im Laufe des Jahres 2017 vorliegen. Die Veröffentlichung bei Eurostat für alle Mitgliedstaaten ist für August 2017 geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

74. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von der Deutschen Bahn AG (DB AG) angekündigten Anrufung des Verwaltungsgerichts Stuttgart zur gerichtlichen Klärung eines möglichen Anspruchs auf Mitfinanzierung der Mehrkosten beim Bahnprojekt Stuttgart 21 durch die Projektpartner (www.deutschebahn.com/de/presse/pressestart_zentrales_uebersicht/12852538/ubd20161129.htm?start=0&itemsPerPage=10) vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit der Kostenbeteiligung durch die Projektpartner und der möglichen Folge der Klage, dass sich künftig schwerer freiwillige Finanzierungspartner für Bahnprojekte finden lassen, und wie bewertet die Bundesregierung die durch die Klage anhaltende Rechtsunsicherheit für das bundeseigene Bahnunternehmen im Hinblick auf notwendige kostenträchtige Entscheidungen wie die Neuanschaffung von Wagenmaterial?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 15. Februar 2017**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 18/10596 verwiesen.

75. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sollte die Neubaustrecke Wendlingen–Ulm nach Ansicht der Bundesregierung unabhängig von Stuttgart 21 in Betrieb gehen, wenn die Fertigstellung der Neubaustrecke mindestens ein Jahr vor der Fertigstellung von Stuttgart 21 erfolgt (Gutachter im Auftrag des Aufsichtsrates der DB AG halten einen Fertigstellungstermin von Stuttgart 21 frühestens im Jahr 2023 für möglich, der Bauleiter der Neubaustrecke hat laut Südwestpresse vom 28. Oktober 2016 deren Fertigstellung für 2020/2021 prognostiziert, der ehemalige Bahnchef Rüdiger Grube lehnte laut Stuttgarter Zeitung vom 22. November 2016 die Inbetriebnahme der Neubaustrecke unabhängig von der Inbetriebnahme von Stuttgart 21 ab), und reicht nach Einschätzung der Bundesregierung die Kapazität der eingleisigen Güterzugkurve bei Wendlingen (inklusive der aus bzw. in diese Richtung nutzbaren einen Röhre des Albvorlandtunnels) aus, um alle Fernverkehrszüge über die Neubaustrecke fahren zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 14. Februar 2017**

Es ist nach Aussage des Vorhabenträgers DB AG nach derzeitiger Planung weiter davon auszugehen, dass das Projekt Stuttgart 21 (exklusive des Planfeststellungsabschnitts 1.3b) gemeinsam mit der Neubaustrecke Wendlingen–Ulm Ende 2021 in Betrieb gehen kann.

76. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es richtig, dass bei den Abgastests zur Typengenehmigung von Fahrzeugen anstelle des handelsüblichen Kraftstoffs – der an einer Tankstelle vom Fahrzeugführer erworben wird – Referenzkraftstoff von den Prüfbehörden verwendet wird (bitte begründen), und falls ja, was bewirkt der Referenzkraftstoff bezüglich der Abgasemissionen konkret?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 20. Februar 2017**

In der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge) werden die Bezugskraftstoffe festgelegt, die von den Fahrzeugherstellern bei den Emissionsprüfungen im Rahmen der Typgenehmigung zu verwenden sind. Die Eigenschaften der Bezugskraftstoffe sollen dabei den Eigenschaften der Kraftstoffe entsprechen, die zum Zeitpunkt der Annahme der jeweiligen Verordnung am häufigsten auf dem Markt verwendet wurden. Die Bundesregierung hat sich deshalb dafür eingesetzt, dass die technischen Daten der Bezugskraftstoffe weiterentwickelt wurden. Dies wurde mit Verordnung (EU) Nr. 136/2014 umgesetzt.

Im Rahmen der Nachkontrollen von Fahrzeugen „Conformity of Production“ (CoP) und „In Service Conformity“ (ISC) ist es bereits heute vorgesehen, dass alle Prüfungen mit handelsüblichem Kraftstoff durchzuführen sind. Auf Antrag des Herstellers können auch die in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 beschriebenen Bezugskraftstoffe verwendet werden. Wie von der Bundesregierung eingefordert, wurde mit den RDE-Regelungen (Real Drive Emissions) auch noch einmal konkretisiert, dass die Einhaltung der Emissionsvorgaben auch bei Nutzung handelsüblicher Kraftstoffe durch den Hersteller sichergestellt sein muss.

77. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form wurde im Prüfbereich „Baumaßnahmen“ bei der Ad-hoc-Prüfung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/11024) gegen geltendes Recht verstoßen, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

78. Abgeordneter
Stephan Kühn (Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form wurde im Prüfbereich „Fördermaßnahmen“ bei der BMVI-ad-hoc-Prüfung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/11024 gegen die Bundeshaushaltsordnung verstoßen, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
79. Abgeordneter
Stephan Kühn (Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form wurde in den Prüfbereichen „Lieferleistungen“ und „Freiberufliche Leistungen“ bei der BMVI-ad-hoc-Prüfung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/11024) gegen die Vergabevorschriften verstoßen, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 15. Februar 2017

Die Fragen werden gemeinsam beantwortet:

Prüfbereich	Verstöße gegen Vergabe-, Bau-, Verwaltungsvorschriften, BHO	Konsequenzen
Baumaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Mängel bei der <ul style="list-style-type: none"> – Beantragung von Genehmigungen, – Anwendung von Vergabe- und Bauvorschriften, – Dokumentation, – Beachtung interner Verwaltungsvorschriften, – Bauaufsicht • Interessenkonflikt zwischen Bediensteten und Auftragnehmer 	Empfehlungen, in einem Fall Nachschauprüfung
Lieferleistungen/ freiberufliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mängel bei der Einhaltung der Vergaberegeln • verspätete Beantragung der Haushaltsmittel 	Empfehlungen
Fördermaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Betrügerisch gestellte Förderanträge führten zu unrechtmäßigen Zahlungen 	Empfehlungen, Strafantrag gegen Zuwendungsempfänger

80. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung nach wie vor ausschließen, dass die Pkw-Maut in den nächsten Jahren zu einer Belastung des Haushalts führen wird, und hat das Bundesministerium der Finanzen seine Bedenken diesbezüglich komplett zurückgezogen, wie vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Alexander Dobrindt in der Fragestunde am 18. Januar 2017 erklärt (Plenarprotokoll 18/211, S. 21144 (B))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 21. Februar 2017

Ja.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Meldung aus der Presse dementiert und geht basierend auf der aktualisierten Prognose des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur davon aus, dass die Infrastrukturabgabe zu Mehreinnahmen führen wird.

81. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung für den Abriss der Hochstraße in Ludwigshafen (B 44) Finanzmittel zugesagt, und in welcher Höhe sollen diese zur Verfügung gestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. Februar 2017

Der Bund hatte im Jahr 2011 eine Zuwendung nach § 5a Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für die seinerzeit von der Stadt Ludwigshafen geplante Hochstraßenerneuerung „Verstärkung und Instandsetzung des gesamten Brückenzuges, Kosten rd. 152 Mio. Euro“ in Höhe von maximal 50,7 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Die ermittelte Höhe der Zuwendung war abhängig von der Planungskonzeption. Da seitens der Stadt im Jahr 2014 von der ursprünglichen vorgenannten Planungskonzeption entscheidend abgewichen worden ist, muss auch über die Höhe der Zuwendung neu entschieden werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) misst dem Projekt nach wie vor eine hohe Bedeutung bei und ist grundsätzlich zu einer Zuwendung bereit.

Die Stadt Ludwigshafen hat die Antragsunterlagen für eine Fördervoranfrage zur Beantragung einer Zuwendung des Bundes auf Grundlage der von ihr bevorzugten sogenannten „Stadtstraße lang“ erstellt. Diese wurden von der Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz geprüft und sind Ende 2016 dem BMVI vorgelegt worden. Über die Zuwendung und deren Höhe kann erst entschieden werden, wenn das BMVI die vorgelegten Unterlagen abschließend geprüft hat.

82. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen haben sich die Kosten für den vierspurigen Neubau der A 33 Nord bei Osnabrück um mehr als 65 Prozent auf 145 Mio. Euro erhöht, wie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf der Sitzung des Bürgerdialogs am 1. Februar 2017 informierte, obwohl die Bundesregierung noch im August 2016 im Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Bedarfsplan angab, dass der Straßenneubau 87 Mio. Euro koste und ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 3,8 aufweise (bitte einzelne Positionen und Kostensteigerungen mit jeweils zusätzlicher Kostenhöhe aufführen und begründen), und welches Nutzen-Kosten-Verhältnis ergibt sich daraus nach Kenntnis der Bundesregierung für die A 33 Nord aktuell?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Februar 2017

Das Projekt „A 33, Osnabrück/Nord (A 1)–Osnabrück/Belm“ wurde vom Land Niedersachsen mit Kosten in Höhe von rund 87 Mio. Euro angemeldet. Der Kostenstand der zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 angemeldeten Straßenbauprojekte datiert auf den 1. Januar 2014. Für die parlamentarischen Beratungen zum Bedarfsplan galten die Bewertungsgrundlagen des Bundesverkehrswegeplans und damit auch dessen Projektkosten fort. Ein höherer Kostenstand ist dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bisher seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nicht übermittelt worden. Derzeit ist das Land Niedersachsen dabei, die detaillierten RE-Vorentwurfsunterlagen aufzustellen. Nach Prüfung und Genehmigung der RE-Vorentwurfsunterlagen durch das Land Niedersachsen werden diese dem BMVI zur Erteilung des Gesehen-Vermerks vorgelegt. Erst dann kann zu etwaigen Kostenerhöhungen und den Auswirkungen auf das Nutzen-Kosten-Verhältnis des Projekts Stellung bezogen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

83. Abgeordnete
Sylvia Kottling-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um jeweils wie viele Konradbehälter handelt es sich ungefähr bei den in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 18/11220 angegebenen Volumina von 5 000 m³ bzw. 2 500 m³ (hilfsweise bitte zumindest als grobe Näherung angeben; die Frage zielt zwecks besserer Allgemeinverständlichkeit auf die Behälteranzahl ab), und seit wann sind die

mit Stand Ende 2014 bereits vollständig produktkontrolliert und für die Endlagerung freigegebenen Abfallgebinde in Konradbehältern in der Menge von 2 929 m³ bereits vollständig produktkontrolliert und für die Endlagerung freigegeben (vgl. hierzu Tabelle „Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (Bestand am 31. Dezember 2014)“ im Onlineartikel des Bundesamts für Strahlenschutz „Abfallbestand“, Rubrik Nukleare Entsorgung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Februar 2017**

Für das Endlager Konrad sind verschiedene Behältertypen zugelassen, in denen unterschiedliche Volumina an radioaktiven Abfällen endgelagert werden können. Die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (jüngst umbenannt aus WAK GmbH – Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungsgesellschaft mbH) nimmt in einer Abschätzung an, dass die genannten 5 000 m³ (Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 18/11220) ca. 700 Konradcontainern Typ IV und die 2 500 m³ ca. 350 Konradcontainern Typ IV oder ca. 300 Konradcontainern Typ IV und ca. 300 Einzelabschirmungen entsprechen.

Am 11. Oktober 2013 hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) für einen Container mit Bauschutt aus dem Atomkraftwerk Lingen als erstem Abfallgebinde die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen Konrad und damit die Freigabe zur Anmeldung für die Einlagerung im Endlager Konrad bestätigt. Die nächsten Freigaben am 25. September 2014 umfassten 541 Container Typ VI mit betonierten radioaktiven Abfällen aus dem Rückbau des ehemaligen Siemens-Brennelementewerks in Hanau.

84. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Folgen haben nach Ansicht der Bundesregierung die aktuell von der Europäischen Kommission vorgelegten, ausschließlich auf die Biozid- und Pestizidgesetzgebung anwendbaren Vorschläge zur Identifizierung endokriner Disruptoren im Hinblick auf die Regulierung dieser in vielen Alltagsprodukten eingesetzten Chemikalien unter anderen relevanten Gesetzgebungen (z. B. Spielzeugrichtlinie, Lebensmittelkontaktmaterialien-Verordnung, REACH, Kosmetik-Verordnung, Medizinprodukte-Verordnung und Wasserrahmenrichtlinie), und inwieweit sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zu den Vorgaben des 7. Umweltaktionsprogramms, wonach die Europäische Union „harmonisierte gefahrenorientierte Kriterien für die Ermittlung endokriner Wirkungen“ vorzulegen hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. Februar 2017**

Die Bundesregierung begrüßt die Vorlage der Vorschläge der Europäischen Kommission für Rechtsakte zur Identifizierung endokriner Disruptoren in der Biozid- und Pestizidgesetzgebung. Da die Beratungen über diese Vorschläge noch nicht abgeschlossen sind und somit auch der exakte Wortlaut der Kriterien noch nicht feststeht, ist es noch nicht möglich, eine Aussage über deren Folgen für andere Rechtsbereiche zu treffen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 17. Februar 2017 zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11260 verwiesen.

85. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die direkten und indirekten Folgen des Raffinerieunfalls bei Fredericia/Dänemark für die Ost- und Nordsee untersucht worden, insbesondere hinsichtlich der Freisetzung von 1 000 Liter Nitrat (Lübecker Nachrichten – LNONLINE vom 12. Dezember 2016), und welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 14. Februar 2017**

Der Bundesregierung sind keine direkten oder indirekten Folgen des Raffinerieunfalls bei Fredericia/Dänemark für die Ost- und Nordsee bekannt. Der Unfall ereignete sich am 3. Februar 2016. Selbst wenn nennenswerte Mengen des Ammoniaks bis in die Kieler Bucht gelangt sein sollten, ließen sich Folgen für die Gewässer nur über lokale Messungen herleiten. Ausweislich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wurden keine Effekte als Folgen des Brandes festgestellt. Bei den regulären Messfahrten am 17. Februar und 7. März 2016 im Rahmen laufender Monitoring-Programme lagen die Werte südlich des Breitgrund am Ausgang des Kleinen Belts im normalen Bereich.

86. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unter welchen Voraussetzungen wäre eine Ausgliederung der Teilfläche „Betzenhölle“ aus dem Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) durch das Bundesamt für Naturschutz genehmigungsfähig, und welche Konsequenzen würden sich durch eine solche Ausgliederung für die Förderung des LIK.Nord durch die Bundesregierung ergeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Februar 2017**

Bislang liegen der Bundesregierung kein Antrag und keine Unterlagen, Gutachten usw. für eine Ausgliederung von Flächen aus dem Naturschutzgroßprojekt LIK.Nord vor.

87. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Warum hat die Bundesregierung bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 18/10942) zur Änderung städtebaulicher Regelungen nicht die Gelegenheit genutzt, Barrierefreiheit verbindlich im Baugesetzbuch festzuschreiben, wie es auch die rechtsverbindliche UN-Behindertenrechtskonvention vorschreibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 15. Februar 2017**

Entsprechender Änderungen im Bauplanungsrecht bedarf es nicht. Nach § 1 Absatz 6 Nummer 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind bereits jetzt ausdrücklich die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Fragen der Barrierefreiheit sind in erster Linie bauordnungsrechtliche Fragen und unterliegen daher dem Landesrecht (vgl. § 50 der Musterbauordnung).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

88. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe und zu welchen Förderbedingungen werden Bundesmittel für den Aufbau eines neuen Tierversuchslabors im „Institute for Disease Modeling and Targeted Medicine (IMITATE)“ in Freiburg vergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 15. Februar 2017**

Das „Institute for Disease Modeling and Targeted Medicine“ ist ein auf der Grundlage des Artikels 91b Absatz 1 des Grundgesetzes vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Land Baden-Württemberg geförderter Forschungsbau an der Universität Freiburg.

Die Förderbedingungen dieser Gemeinschaftsaufgabe sind in der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen „Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hoch-

schulen einschließlich Großgeräten“ – AV-FuG – geregelt (zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz – GWK – vom 24. Juni 2016 – Veröffentlicht: BAnz AT 20. September 2016 B4).

Nach dem in der AV-FuG festgelegten Verfahren wurde das Investitionsvorhaben im Jahr 2016 vom Wissenschaftsrat begutachtet und der GWK für eine Förderung empfohlen.

Das BMBF fördert ab 2017 die Baumaßnahme über einen Zeitraum von fünf Jahren mit einem Bundesanteil von 28 468 000 Euro. Das entspricht dem in § 9 AV-FuG festgelegten Finanzierungsschlüssel.

89. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Folgen werden nach aktueller Einschätzung der Bundesregierung die bisher bekannt gewordenen Planungen der britischen Regierung für einen „Brexit“ für das europäische und das deutsche Forschungs-, Hochschul- und Bildungssystem haben, und wie plant sich die Bundesregierung in den diesbezüglichen Verhandlungen zu positionieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 15. Februar 2017

Die Folgen eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union für die Europäische Union, für die Wissenschaftsstandorte Deutschland und Vereinigtes Königreich und ebenso für die deutsch-britischen Beziehungen in Forschung und Bildung sind gegenwärtig noch nicht abschätzbar. Sie sind von dem Ergebnis der Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs und nicht zuletzt auch von der Politik des Vereinigten Königreichs für die Zeit nach einem Austritt abhängig.

Unter den verbleibenden 27 Mitgliedstaaten der EU besteht Einvernehmen, dass vor Eingang der britischen Austrittsnotifizierung keine Vorverhandlungen geführt werden. Dies betrifft auch die Forschungs- und Bildungspolitik. Die Bundesregierung bringt auch für diese Politikbereiche ihre Position zum geeigneten Zeitpunkt in die Verhandlungen ein.

90. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist die Bundesregierung in die Planungen für das von ihr mit 37 Mio. Euro bis 2022 geförderte „Institut für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ eingebunden, und welche Informationen liegen ihr über die geplanten Forschungsinhalte und -projekte vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 13. Februar 2017

Der Deutsche Bundestag hat im Haushalt 2017 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Mittel zur Gründung eines „Instituts für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ zur Verfügung gestellt.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung wird das BMBF zur Umsetzung der im Einzelplan 30 bewilligten Mittel demnächst ein Expertengespräch mit nationalen und internationalen Fachleuten durchführen. Ziel dieses Expertengesprächs ist zum einen, forschungsleitende Fragestellungen für ein wissenschaftsbasiertes Konzept für ein solches Institut bzw. einen möglichen Forschungsverbund zu entwickeln. Zum anderen ist ein aktueller Überblick über bereits laufende Forschungsaktivitäten in Deutschland erforderlich.

Seitens des BMBF gibt es keine Vorfestlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung eines solchen Institutes bzw. Forschungsverbundes. Das BMBF wird die Umsetzung auf der Grundlage eines wissenschaftsbasierten Fachkonzeptes verfolgen. Dabei wird die wissenschaftsbasierte interdisziplinäre Beschäftigung mit gesellschaftlichem Zusammenhalt im Vordergrund stehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

91. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wer vertritt die Bundesregierung an der Konferenz „She Decides“, die am 2. März 2017 in Brüssel stattfinden wird und auf der Geld für Hilfsorganisationen gesammelt wird, die Familienplanungsangebote in Ländern des globalen Südens unterstützen (www.government.se/press-releases/2017/02/sweden-belgium-the-netherlands-and-denmark-will-host-the-she-decides-conference-in-brussels-on-2-march-2017/), und falls die Bundesregierung nicht teilnimmt, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 20. Februar 2017

Die Bundesregierung hat bisher keine Einladung mit den Details zu der Konferenz am 2. März 2017 erhalten. Sobald diese vorliegt, wird die Bundesregierung eine Entscheidung über ihre Teilnahme treffen.

Berlin, den 24. Februar 2017

